



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 5/2020

Amtlicher Teil

1. Hinweis zur Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Digitale Kommunen Brandenburg“ Seite 2
2. Amtliche Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Seite 3
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren). Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 3
4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Seite 6
5. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren). Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 8
6. Bekanntmachung: „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 (SG)“ Seite 10
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 22.07.2020 Seite 11
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 31.07.2020 Seite 11
9. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 11.08.2020 Seite 11
10. Bekanntmachung: Versteigerung von Fundsachen Seite 11
11. Korrektur des Beschlusses Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Juli 2020 Seite 11
12. Beschlüsse der Fortsetzungssitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2020 (teilweise in Kurzform) Seite 12
13. Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.08.2020 Seite 13
14. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Seite 14
15. Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2017. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0153/07/20 vom 22.06.2020 Seite 14
16. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2017. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0154/07/20 vom 22.06.2020 Seite 15
17. Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Seite 15
18. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Chaussee“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB Seite 15
19. Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB Seite 18
20. Ankündigung – Geplante Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Zum Seegestell im Ortsteil Lehnitz Seite 19
22. Vorhabenbezogener B.-Plan B 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“ Seite 20
22. Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2020 (teilweise in Kurzform) Seite 22
23. Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Stadt Oranienburg Seite 25
24. Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg Seite 26
25. Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2019. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0183/09/20 vom 07.09.2020 Seite 30
26. Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2019. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0184/09/20 vom 07.09.2020 Seite 30

Nichtamtlicher Teil

1. Stellenausschreibung der Freiwilligen Feuerwehr Seite 31
2. Information der Bauverwaltung zur Beitragserhebung in der Wupperstraße Seite 31
3. Stellenausschreibung der Stadt Oranienburg Seite 32

Amtlicher Teil

Hinweis zur Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 23. Juni 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ am 15. Juli 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 28, Seite 617, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 16. Juli 2020 in Kraft getreten. Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

„Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 26. Juni 2020

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ erfolgenden Beitritt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), des Amtes Lindow (Mark), des Amtes Niemegk, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinde Märkische Heide, der Gemeinde Planetal, der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, der Stadt Altlandsberg und der Stadt Fürstenberg/Havel zum Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

*Im Auftrag
Stevener*

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ in ihrer konstituierenden Sitzung am 20. Mai 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Branden-

burg“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“
2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
„Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Cottbus/Chóšebuz, Hohen Neuendorf, Kyritz, Oranienburg, Premnitz, Senftenberg/Zly Komorow, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Nuthetal, Schönwalde-Glien, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, die Ämter Lebus, Neustadt (Dosse), Neuzelle, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V., nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vereinbart.“
3. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“.“
4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „die Wahl“ die Wörter „und Abwahl“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „vierzehn Kalendertage“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt gefasst:
„Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.“
7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“ bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband bezogen werden.“
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“.
 - b) Satz 1 wie folgt gefasst:
„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:
 1. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 2. Amt Lebus
 3. Amt Lindow (Mark)
 4. Amt Neustadt (Dosse)
 5. Amt Neuzelle
 6. Amt Niemegk
 7. Amt Rhinow
 8. Gemeinde Eichwalde
 9. Gemeinde Fehrbellin
 10. Gemeinde Heideblick
 11. Gemeinde Märkische Heide
 12. Gemeinde Nuthetal
 13. Gemeinde Panketal
 14. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
 15. Gemeinde Schönwalde-Glien
 16. Gemeinde Schwielowsee
 17. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
 18. Stadt Altlandsberg

Amtlicher Teil

19. Stadt Angermünde
 20. Stadt Bad Belzig
 21. Stadt Cottbus/Chóšebuz
 22. Stadt Fürstenberg/Havel
 23. Stadt Hohen Neuendorf
 24. Stadt Kyritz
 25. Stadt Oranienburg
 26. Stadt Premnitz
 27. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
 28. Stadt Wittenberge
 29. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“.
9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Hohen Neuendorf, 20. Mai 2020

gez. Ute Hustig
 Stellv. Verbandsleitung

Amtliche Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name , Vorname

Bojan, Nikolic

Letzte bekannte Anschrift

16515 Oranienburg, Kuhbrücke 31

Die Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt.
 Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos verlaufen.
 Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Ordnungsverfügung vom 05.08.2020- Aktenzeichen 32.32

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) bei der Stadt Oranienburg, Ordnungsamt

Schloßplatz 1,16515 Oranienburg, Zimmer 2.119

Während der Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00–12:00 und 13:30–17:00 Uhr oder
 Donnerstag: 09:00–12:00 und 13:30–16:00 Uhr
 abgeholt werden.

Vor der Abholung ist mit der Sachbearbeiterin:
 Frau Siewert – Telefon 03301/600 696-Kontakt aufzunehmen.

Durch die öffentliche Zustellung können gem. § 10 Abs. 2 VwZG Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
 Der vorbezeichnete Bescheid gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 den Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen beschlossen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes hat die Stadtverordnetenversammlung auch den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) für Teilbereiche des Bebauungsplanes billigt und die Offenlegung beschlossen.

Das ca. 60 ha große Plangebiet (siehe beiliegenden Lageplan) grenzt nördlich an die Walther-Bothe-Straße, an Freiflächen und an die entwidmete Bahnstrecke Oranienburg-Kremmen. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße 96 bis auf Höhe der Einfliegehalle an. Ab der Einfliegehalle verläuft die Grenze des Plangebietes etwas nach Westen versetzt entlang der ehemaligen Erschließungsstraße des Flugplatzes bis zum Kreisverkehr Bärenklauer Weg / Walter-Bothe-Straße (Annahof). Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße 96 und im Osten an den Fahrradweg entlang des Oranienburger Kanals an.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Weiterentwicklung des bestehenden

Gewerbeparks Süd mit einer hochwertigen gewerblichen Nutzung entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahre 1996 zum „Gesamtleitkonzept Flugplatz Oranienburg“ (Beschluss-Nr. 602/24/96) sowie dem städtebaulichen Rahmenplan für den Teilbereich Nord des ehemaligen Flugplatzes Nord (aus dem Jahre 1999). Der Bebauungsplan soll ferner die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Erschließungsstraße (Verlängerung der Flugpionierstraße bis zum Kreisverkehr Bärenklauer Weg/Walther-Bothe-Straße) schaffen.

Bei der Planung sollen insbesondere auch

- die Schutzbedürftigkeit angrenzender Siedlungsbereiche, insbesondere vor Immissionen aller Art, sowohl in der Stadt Oranienburg als auch in der Nachbargemeinde Leegebruch,
- die Sicherung von Grün- und Waldflächen, insbesondere auch Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff genutzt werden können und
- die Sicherung des Bahndamms für eine öffentliche Nutzung als Grünfläche und Fahrradweg berücksichtigt werden.

Amtlicher Teil

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher in Teilbereichen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Zum einen sollen die gewerblichen Bauflächen gegenüber den aktuellen Darstellungen nach Norden erweitert werden, um dem stark gestiegenen Bedarf an Gewerbeflächen gerecht zu werden. Zum anderen sind im Nordteil des Gewerbepark Süd keine industriellen Nutzungen mehr vorgesehen, um das Konfliktpotenzial mit angrenzenden störsensiblen Wohnnutzungen zu minimieren. Darüber hinaus müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Bereich des Nordteils des Gewerbeparks Süd an die aktuelle Freiraumkonzeption angepasst werden.

Die im Norden des Plangebiets gelegene Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen ist außerdem zwischenzeitlich von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden und soll nun einer Nachnutzung als Grünzug mit Fahrrad- und Fußweg zugeführt werden.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die 9. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05. Oktober 2020 bis 06. November 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o. g. Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf und Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung mit Umweltbericht) sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Gutachten: GESCHÜTZTE ARTEN AUF DER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANS 43.2 IN ORANIENBURG, LANDKREIS OBERHADEL – Ergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse –, Büro Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA in Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, April 2019
- POTENTIALANALYSE DER LAUFKÄFERFAUNA AUF DER FLÄCHE DES BEBAUUNGS-PLANS NR. 43.2 „GEWERBEPARK SÜD – NORDTEIL“ IN ORANIENBURG, LANDKREIS OBERHADEL, Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, März 2020
- Gutachten zur SCHLINGNATTER (CORONELLA AUSTRIACA) AUF DER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANS 43.2 (GEWERBEGEBIET SÜD, NORDTEIL) IN ORANIENBURG, LANDKREIS OBERHADEL – Ergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse –, Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, Dezember 2019
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung, Vorkommen und Prognose der im Plangebiet vorkommenden Arten (Vögel, Avifauna Rast- und Zugvögel, Fledermäuse, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten) und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 10.05.2019 zu den gesetzlichen Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Altlastenrecherche zum Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“, Spiekermann GmbH Consulting Engineers, Berlin, Dezember 2018
- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2019 zum Bodenschutz auf den ehemals militärisch genutzten Flächen, insbesondere zu dem im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Flächen, zur Kontamination des Bodens und des Wassers mit Mineralkohlenwasserstoffen
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der/des Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 29.03.2019 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wasser für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2019 zu den wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 24.04.2019 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 17.05.2019 zum Vorkommen radiologischer Altlasten für eine Teilfläche im Plangebiet und die daraus resultierenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen und Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Schalltechnische Untersuchung – Geräuschkontingentierung – Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen für den Bebauungsplan Nr.

Amtlicher Teil

43.2, KSZ Ingenieurbüro GmbH, Berlin 21.02.2020, das die Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrslärms untersuchte und für die einzelnen Baugebiete entsprechende Schallschutzmaßnahmen/Geräuschkontingentierung vorschlägt,

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise auf das Vorhandensein eines Baudenkmals im Plangebiet
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 22.03.2019 zum eingetragenen Baudenkmal „Oranienburg, Flugpionierstraße, Einfliegehalle der Heinkel-Werke“ im Plangebiet und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz und Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (z. B. der Einhaltung des Umgebungsschutzes)

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwä-

gung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Datenschutzinformation:

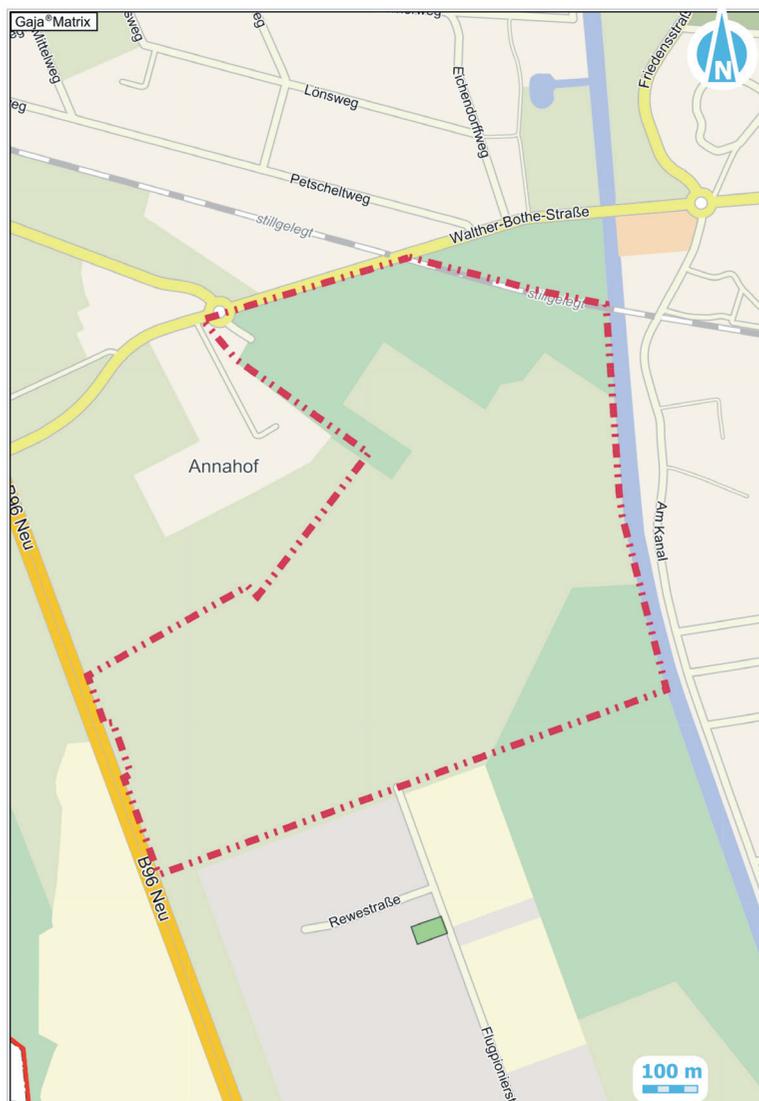
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 08.09.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die erneute förmliche Beteiligung ist notwendig, da nach der förmlichen Beteiligung die textliche Festsetzung zum Bestandsschutz neu gefasst wurde.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Standorte von Tierhaltungsanlagen sowohl gewerblicher als auch landwirtschaftlicher Art durch die Bereithaltung von geeigneten Flächen unter Festsetzung von Ausschlussbereichen. Die Stadt verfolgt dabei die folgenden allgemeinen städtebaulichen Planungsziele:

- Identifikation von geeigneten Flächen für die Tierhaltung;
- Vorsorge gegenüber der Überlastung von Teilräumen (z. B. durch Gerü-

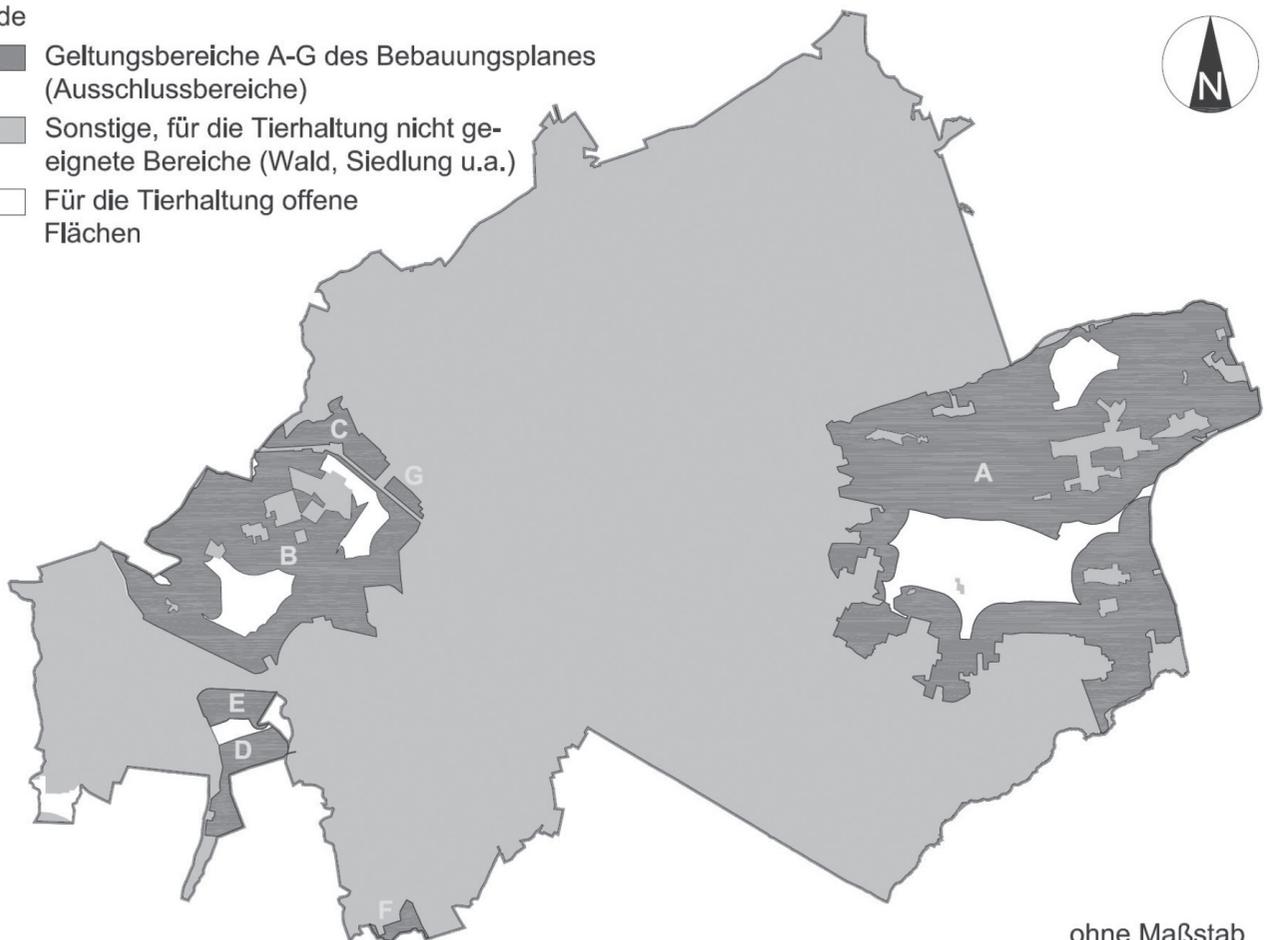
che);

- angemessene Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Bestandsinteressen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. bestehender Tierhaltungsbetriebe;
- Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft und Schutz der Erholungsfunktion.

Die Regelungen des Bebauungsplans beschränken sich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen. Sie erfassen also insbesondere nicht die Siedlungsbereiche oder die Waldflächen, die aber im räumlichen Gesamtkonzept als ungeeignete Bereiche erfasst sind. Die Ausschlussbereiche werden unter Freihaltung von Eignungsbereichen (Weißflächen) durch den Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt. Der Bebauungsplan umfasst die Geltungsbereiche A bis G (Ausschlussbereiche, siehe Planskizze).

Legende

- Geltungsbereiche A-G des Bebauungsplanes (Ausschlussbereiche)
- Sonstige, für die Tierhaltung nicht geeignete Bereiche (Wald, Siedlung u.a.)
- Für die Tierhaltung offene Flächen



ohne Maßstab

Planskizze: Geltungsbereiche Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ mit Darstellung der für Tierhaltung offenen Flächen (Weißflächen)

In den geplanten textlichen Festsetzungen wird geregelt, dass der Ausschluss nur für die Tierarten Schwein, Rind und Geflügel gilt (also z. B. nicht für Pferdehaltungen). Der Ausschluss soll zudem erst ab einer bestimmten Größenordnung von Tierhaltungen gelten (Irrelevanzgrenze). In den freigehaltenen geeigneten Bereichen (Weißflächen; siehe Planskizze) gelten die normalen Zulässigkeitsregeln des Baugesetzbuches für Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Betriebe auch nach Aufstellung des Bebauungsplanes Bestandsschutz genießen und die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu erweitern.

Betriebserneuerungen im Rahmen der vorhandenen Flächen sollen möglich sein.

Nach der förmlichen Beteiligung wurde eine neue textliche Festsetzung zum erweiterten Bestandsschutz für vorhandene Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans eingefügt. Sie ermöglicht bauliche Erweiterungen insbesondere aus Tierwohlgründen und setzt eine absolute Obergrenze für Erhöhung der Zahl der gehaltenen Tiere fest.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen

Amtlicher Teil

Oranienburg“ liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

05. Oktober 2020 bis 06. November 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Das räumliche Gesamtkonzept Tierhaltung Oranienburg vom 15. Februar 2018 ist als Bestandteil (Anlage 1) der Begründung des Bebauungsplanes ebenfalls Gegenstand der ausgelegten Planunterlagen.

Da mit dem Bebauungsplan keine neuen Vorhaben zulässig gemacht, sondern nur für das Plangebiet mit seinen Geltungsbereichen Einschränkungen für den Sektor der Tierhaltung getroffen werden, sind grundsätzlich keine negativen Umweltauswirkungen durch die Planaufstellung zu erwarten.

Neben den o. g. Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründung mit Umweltbericht mit den Bestandteilen und den Inhalten gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch – BauGB, räumliches Gesamtkonzept) sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB):

Darin werden folgende umweltbezogene Belange angesprochen:

Zum Schutzgut Biotop und Arten:

Hinweise zum gesetzlichen Biotopschutz, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen, Biotopverbund, Ziele des Naturparks „Barnim“, Hinweise zum besonderen Artenschutz, avifaunistische Konflikte, Ammoniak- und Stickstoffeinträge, Betroffenheit von Waldflächen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Betroffenheit von FFH, Vogelschutz und Landschaftsschutzgebieten;

Zum Schutzgut Boden:

Bewertung der Altlastensituation, Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung und zur Kampfmittelverdachtsflächen, Hinweise auf Bergbauberechtigungen;

Zum Schutzgut Wasser:

Hinweise zu den Trinkwasserschutz zonen und zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Hinweise zur Trinkwasser- und Abwassererschließung, Hinweise auf Kleingewässer, Grundwasserbelastungen, Stoffeinträge durch Gülleverbindung auf landwirtschaftliche Felder im Umfeld;

Zum Schutzgut Luft/Klima:

Hinweise zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft; Landwirtschaft und Klimawandel;

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild:

fehlender Siedlungsanschluss, Betroffenheit des Landschaftsbildes

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit:

Arbeitsschutz, Irrelevanzgrenzen, Tabukriterien im B-Plan und Begründung hinsichtlich der Bodenpolitik, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, zur ökologischen Landwirtschaft im ländlichen Raum und zu gesundheitsschädlichen Einflüssen durch die Landwirtschaft, Umweltbelastung durch Pferdehaltung, Abstandsraaster zur Wohnbebauung, Lage in Hauptwindrichtung zur Wohnbebauung, Frischluft- und Kälteausaustauschgebiete, Luft- und Staubemissionen, Geruchsbelästigungen, Bioaerosole

Schutzgut Kultur und Sachgüter:

Anforderungen des Schutzgutes Bodendenkmäler und das Vorkommen von Bodendenkmälern, sowie nachrichtliche Darstellungen in der Planzeichnung

Sonstige:

Herausnahme von gewerblichen Tierhaltungsanlagen aus dem Konzept, Kriterien der ökologischen Landwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Umgehung der Privilegierung der Tierhaltung; Betreiberweiterungen aus Gründen des Tierwohls; wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Existenzbedrohung für Tierhaltungsbetriebe; Vereinbarkeit mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits vorgebrachte Einwendungen und Anregungen nicht erneut vorgetragen werden, da sie bereits in den Abwägungsprozess nach § 1 Abs. 7 BauGB eingeflossen sind und berücksichtigt sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 08.09.2020

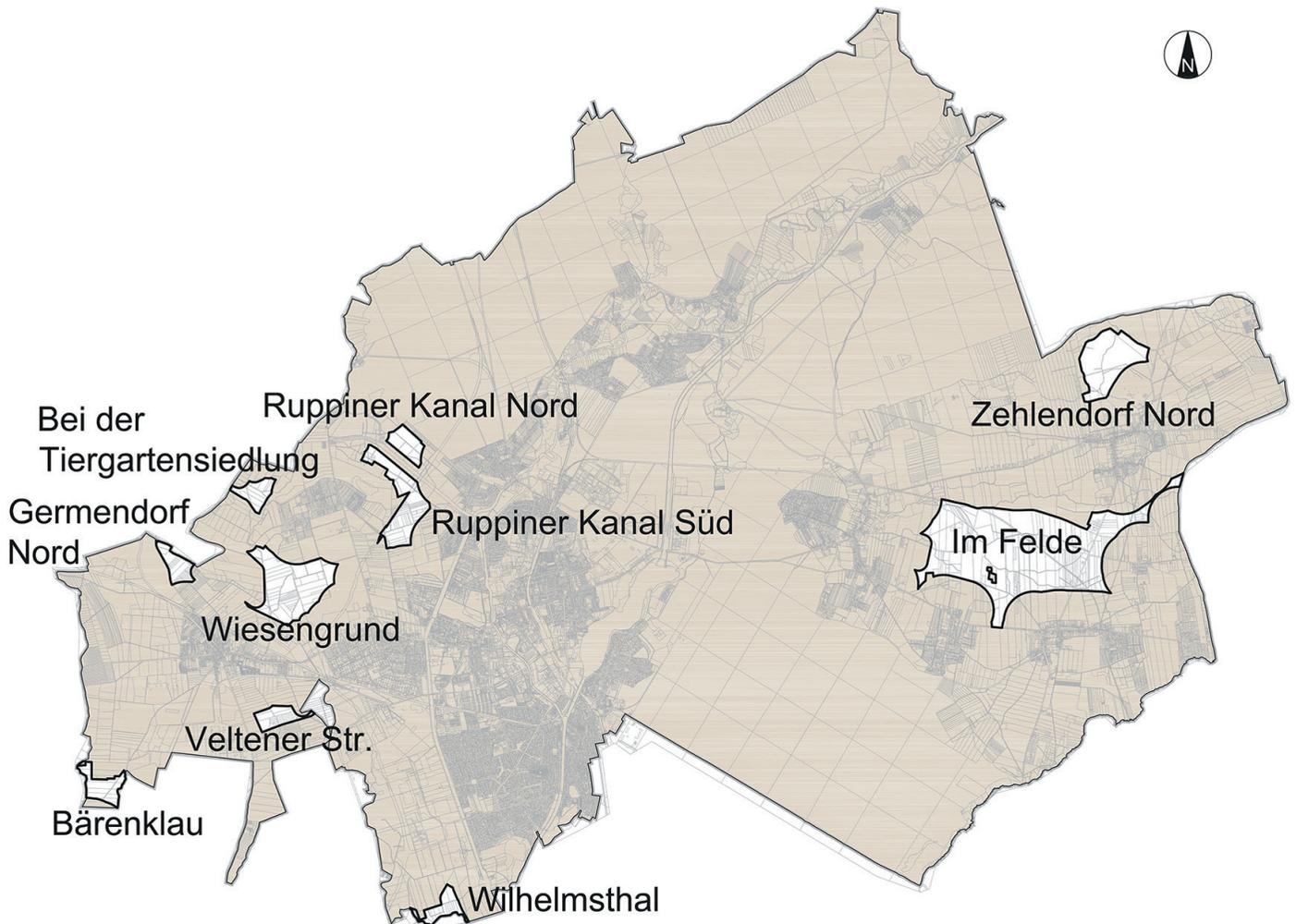


Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage auf Seite 8

Amtlicher Teil



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ mit gleichzeitiger 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 den Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen beschlossen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes hat die Stadtverordnetenversammlung auch den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe beiliegenden Lageplan) grenzt im Südosten an die Germendorfer Dorfstraße, im Südwesten an eine entwidmete Bahnstrecke bis einschließlich den ehemaligen Bahnhof Germendorf, im Westen und Nordwesten an die Straße Am Wiesengrund, im Nordosten an den Muhrgraben und im Osten an den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Mobilitätspark B96/Germendorfer Dorfstraße“ (derzeit noch Freiflächen) bzw. die Erschließungsstraße zur Tankstelle.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes, einschließlich einer neuen Erschließung zur Sicherung eines gewerblichen Standortes für zwei verlagerungsbedürftige und am heutigen Standort störende Gewerbebetriebe im Dorfkern von Germendorf sowie der Bereit-

stellung weiterer gewerblicher Bauflächen für Klein- und Mittelbetriebe aus dem Ortsteil geschaffen werden.

Eine kleine Teilfläche des Plangebietes an der Germendorfer Dorfstraße, auf deren Grundstück sich derzeit ein Autohandel befindet und der ebenfalls verlagert werden soll, wird im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als Mischgebiet entwickelt.

Die im Süden des Plangebiets gelegene Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen ist außerdem zwischenzeitlich von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden und soll nun einer Nachnutzung als Grünzug mit Fahrrad- und Fußweg zugeführt werden.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (15. Änderung des Flächennutzungsplanes). Der Flächennutzungsplan soll dahingehend geändert werden, dass für eine Landwirtschaftsfläche eine gewerbliche Baufläche (GE) dargestellt wird. Für die nachrichtliche Übernahme „Bahnfläche/Bahnhof im südlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung – der entwidmeten Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen“ – wird eine Grünfläche dargestellt.

Amtlicher Teil

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05. Oktober 2020 bis 06. November 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Neben den o. g. Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf und Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung mit Umweltbericht) sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Artenschutzrechtliches Gutachten: Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ – Kurzbericht, Ergebnisse Fauna – vom 07.06.2020, Planungsbüro Siedlung und Landschaft Dipl. Ing. Jörg Ludloff
- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, Ausführungen zu Schutzgebieten, Biotoptypen, Gehölzen und Baumbestand, Fauna im Plangebiet
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Prognose der Artengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 05.02.2020 zu den gesetzlichen Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Fachdienst Landwirtschaft vom 05.02.2020 zu den Bodenwertzahlen und dem verursachten Eingriff in derzeit noch genutztes Grünland
- Stellungnahme des Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vom 04.12.2020 zur Inanspruchnahme/Überplanung von Landwirtschaftsflächen von Ausgleichs- und Ersatzflächen und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Bodenuntersuchungen zur Versickerungsfähigkeit sowie zur Feststellung des geologischen Aufbaus (Kurzbericht) im B-Plan Nr. 136, BOLAB Analytik Ingenieurgesellschaft mbH
- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen vom 26.11.2019 und 08.01.2020 zur Überlagerung/Überplanung von planfestgestellten Flächen und deren erforderliche Kompensation
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom

05.02.2020 zu bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen

- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der/des Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 20.02.2020 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2019 zu den wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 03.12.2019 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 14.11.2019 zur Gewässerunterhaltung, zur Freihaltung von Gewässerrandstreifen des Muhrgrabens sowie zu den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/ Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen und Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich der Germendorfer Dorfstraße“ vom 16.06.2020 IBU Ingenieurbüro GmbH, das die Auswirkungen des Gewerbelärms und Verkehrslärms untersucht und die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete und ermittelt entsprechende Schallschutzmaßnahmen in Form von Geräuschkontingentierung vorschlägt
- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf das Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet.

Amtlicher Teil

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum der Bauungsplanentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Ab-

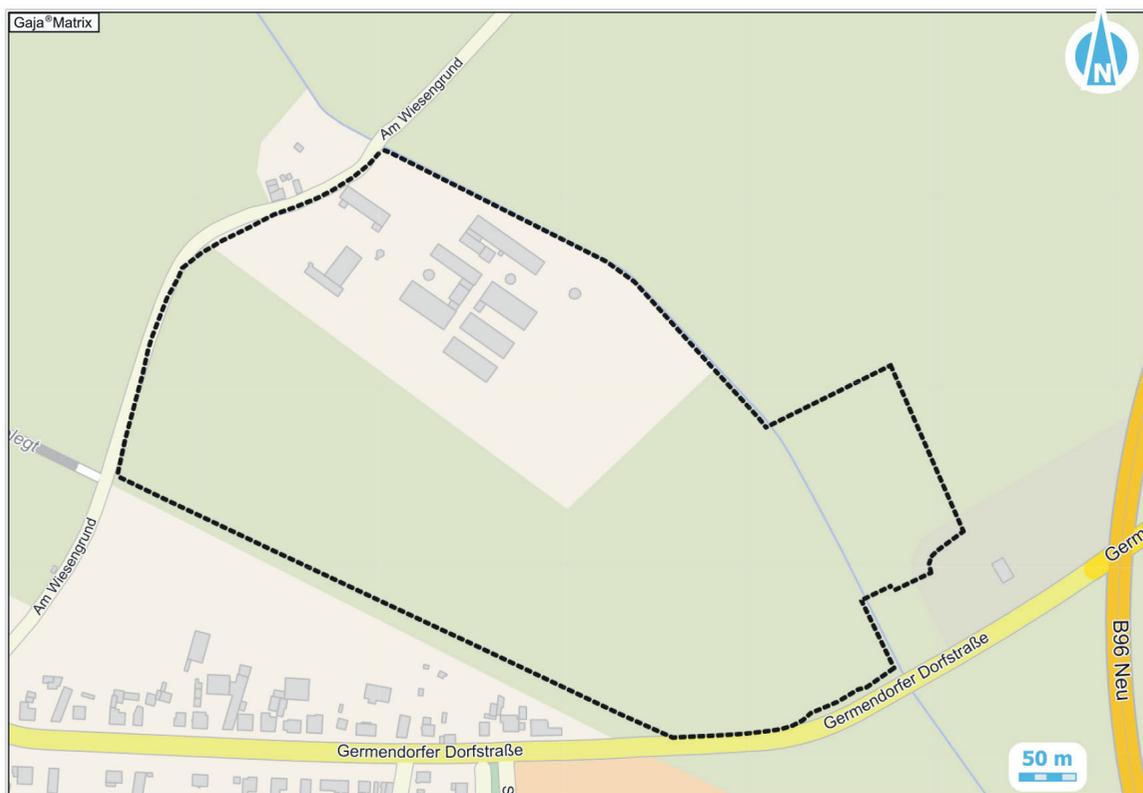
senderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 08.09.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich Bauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung – „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 (SG)“

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März d. J. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen bei der Anmeldung so-

wie durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Diese ergibt sich aus § 18 Melderechtsrahmengesetz.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oranienburg, den 24.08.2020



Alexander Laesicke
Der Bürgermeister

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 22.07.2020**

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung im Ortsbeirat Schmachtenhagen bekannt: Herr Ingo Schmidt hat mit Wirkung vom 08.07.2020 auf alle seine Mandate verzichtet.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „Alternative für Deutschland – AfD“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Mario Lindholz die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf

welche der Sitz von Herrn Schmidt übergeht. Herr Lindholz nahm dieses Mandat jedoch nicht an.

Da keine weitere Ersatzperson des Wahlvorschlags zur Verfügung steht, bleibt dieser Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.



Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 31.07.2020

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt: Herr Ingo Schmidt hat mit Wirkung vom 08.07.2020 auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „Alternative für Deutschland – AfD“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass dieses Herr Mario Lindholz ist. Dieser verzichtete jedoch auf das Mandat.

Eine weitere Ersatzperson gab es für diesen Wahlkreis nicht.

Gemäß § 60 Absatz 3 i. V. mit § 49 Absatz 5 BbgKWahlG ist dann die Ersatzperson der anderen Wahlkreise in der Reihenfolge nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmen zu berücksichtigen. Dieses war Herr Bodo Radtke. Diese Feststellung wurde der Ersatzperson mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft des Herrn Bodo Radtke in der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit dem 02.08.2020.



Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 11.08.2020

Gemäß §§ 84, 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung im Ortsbeirat Malz bekannt:

Frau Sarah Hartmann legt ihr Mandat zum 01.11.2020 nieder.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Vorschlags der Wählergruppe „Bürgerbewegung Malz e. V.“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Christopher Wilde die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson

ist, auf die der Sitz von Frau Hartmann übergeht.

Das Mandat gilt ab dem 01.11.2020 als rechtswirksam angenommen.



Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Versteigerung von Fundsachen

Am Donnerstag, den 15. Oktober 2020 um 16.00 Uhr, werden auf dem Innenhof des Schlosses am Mitteleingang zum Haus 2, nicht abgeholte Fundgegenstände versteigert.

Anspruchsberechtigte Finder werden aufgefordert, sich mit dem Bürgeramt der Stadt Oranienburg telefonisch bzw. per E-Mail in Verbindung zu set-

zen (Tel.: 03301 / 600 640 E-Mail: buergeramt@oranienburg.de) um ihre angezeigten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten verstrichen ist, gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr zu erhalten.

Der Bürgermeister
Alexander Laesicke

Korrektur des Beschlusses Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Juli 2020

Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FWO/ Piraten
Beschluss-Nr. 0140/07/20 (Ja 28 Nein 3 Enthaltung 3)

Der Bürgermeister wird beauftragt,

- Vorkehrungen zu treffen, das nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für eine Mittagsversorgung anspruchsberechtigte Kinder diese bei künftigen, pandemiebedingten Schulschließungen erhalten können.
- sicherzustellen, dass bei Vorliegen der entsprechende Fördermöglichkeiten des Bundes oder Landes Oranienburgs Schulkinder aus einkom-

menschwachen Familien einen Zuschuss für die Anschaffung digitaler Lernausrüstung erhalten.

- künftige Anträge auf Sondernutzung anliegender Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze durch Einzelhandelstreibende zum Zwecke der Vergrößerung von Verkaufs- und Gastronomieflächen sowie zur Aufstellung von Werbeträgern oder Hinweisschildern für Unternehmen zu genehmigen, sofern dies im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften möglich ist und hierdurch keine dauerhafte Beeinträchtigung

Amtlicher Teil

des Gemeingebrauchs oder eine Gefährdung Dritter entsteht. Etwaige Anträge auf Sondernutzung sind durch die Stadt mit Wohlwollen zu prüfen und Ablehnungen nur in begründeten Fällen auszusprechen. Auf eine Erhebung von Gebühren über die Verwaltungsgebühr hinaus ist zu verzichten. Bereits in 2020 bewilligte und bezahlte Sondernutzungsgebühren sind zu erstatten.

- einen Härtefallfonds zur Unterstützung lokaler Vereine und Initiativen sowie Menschen in Notlagen mit einem finanziellen Volumen von 100.000 Euro zu bilden. Dieser soll die Hilfsprogramme von Bund, Land und Kreis

adäquat ergänzen. Damit möglichst viele von diesem Fonds profitieren können, sollte die Summe auf 2000 Euro je Einzelfall begrenzt werden. Zur Umsetzung des Härtefallfonds ist auf die vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen des Haushaltes 2020 zurückzugreifen und bis spätestens 7/2020 eine Richtlinie für die Beantragung und Vergabe vorzulegen. Für die Entscheidung über die Vergabe der Mittel wird ein Härtefallgremium gebildet, dem je ein Mitglied pro Fraktion angehört.

- zu prüfen, durch welche weiteren Maßnahmen die regionale Wirtschaft in Zeiten der Corona-Pandemie unterstützt werden kann.

Beschlüsse der Fortsetzungssitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2020 (teilweise in Kurzform)

Beschluss-Nr: 0162/07/20 (Ja 32)

1. Das Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten & Schulen – 4. Fortschreibung 2020-2026 mit Perspektive bis 2010“ ist die fortgesetzte Grundlage für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur der Stadt Oranienburg in den nächsten Jahren.
2. Über die Fortschreibung des Konzeptes „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten und Schulen“ hat die Stadtverordnetenversammlung jährlich neu zu entscheiden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 5. Fortschreibung im 2. Quartal 2021 vorzulegen.
3. Die auf den Seiten 34–37 des vorliegenden Berichtes benannten Maßnahmen der Bedarfsplanungen sind umgehend einzuleiten und weiterzuführen und die finanziellen, planungsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen sind zu schaffen.
4. Bedingung für alle Maßnahmen sollen auch weiterhin eine wirtschaftliche und flexible Bauweise sowie eine wirksame Mittelverwendung sein.
5. Im Haushaltsplan sind die Finanzierungen der Vorhaben zur kurzfristigen Erweiterung der sozialen Infrastruktur prioritär abzusichern. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt zu sichern.
6. Dabei sind alle Möglichkeiten für den Einsatz von Fördermitteln zu nutzen.
7. Der Stadtverordnetenversammlung sind für jedes Einzelvorhaben gesonderte Beschlussvorlagen (insbesondere Planungsbeschlüsse, B-Pläne) vorzulegen.
8. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Träger Jugend- und Sozialwerk mit der Kindertagesstätte „Kinderland“ mit ca. 70 Betreuungsplätzen (Betriebslaubnis steht noch aus) im Elementarbereich in den städtischen Infrastrukturplan Kindertagesstätten und Schulen aufzunehmen.

Beschluss-Nr: 0163/07/20 (Ja 21 Nein 9 Enthaltung 3)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die folgenden Grundsätze zur sozialgerechten Bodennutzung und Baulandentwicklung
 - a) Die Stadt Oranienburg wird unter Beachtung des § 1 Abs. 3 BauGB (kommunales Planungserfordernis) neue städtebauliche Planungen für den Bau neuer Wohnungen einleiten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Oranienburg, oder
 - die Flächen liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), im Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) und die Planung beruht auf den grundsätzlichen Planungszielen der durch die SVV beschlossenen Flächennutzungsplanung und der Eigentümer/Investor verpflichtet sich vertraglich zur Umsetzung der unter b) bis d) genannten wohnungsstrukturellen Ziele und zur Beteiligung an den Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung der zusätzlichen Wohnbauflächen entstehen gemäß der Folgekostenrichtlinie der Stadt Oranienburg.
 - b) Für städtische Grundstücke bzw. Grundstücke im überwiegenden

Besitz kommunaler Gesellschaften wird für den Bereich der Mehrfamilienhausbebauung ein Zielwert von 35 % der entstehenden Nettowohnfläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Mietwohnraum in den dafür vorgesehenen aktuellen Gebietskulissen festgelegt (letztmalig mit Beschluss-Nr. 0463/26/18 von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2018 bestätigt), und soweit eine Förderung dafür zugesichert wird.

- c) Für private Baulandentwicklung wird für die Mehrfamilienhausbebauung ein Zielwert von 35 % der entstehenden Nettowohnfläche zur anteiligen Errichtung von gefördertem Mietwohnraum in den dafür vorgesehenen aktuellen Gebietskulissen festgelegt (letztmalig mit Beschluss-Nr. 0463/26/18 von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2018 bestätigt).
 - d) Für die private Baulandentwicklung wird für ca. 25 % der Ein- und Doppelhausbebauung ein Zielwert von 80 % des Verkehrswertes des entwickelten Grundstückes als Verkaufspreis festgelegt, um hier die Haushalte zu unterstützen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können (selbst genutztes Wohneigentum).
 - e) Für städtische Einfamilienhausgrundstücke sowie bei der privaten Baulandentwicklung sind für den Einfamilienhausbereich städtische Vergaberichtlinien (soziale Kriterien, Bewerberauswahl etc.) zu erarbeiten und der SVV zur Entscheidung vorzulegen. Hierfür sind zunächst die Ergebnisse des zu erstellenden Wohnungsmarktkonzeptes abzuwarten.
 - f) Beim Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen kann auf die Umsetzung der unter b) bis d) genannten wohnungsstrukturellen Ziele verzichtet werden.
 - Die Planung schafft zusätzlichen Wohnraum mit einer Geschossfläche von weniger als 2.000 m² (gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO).
 - Dem Eigentümer/Investor entstehen durch die Planung bzw. die Realisierung des Vorhabens aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. starke Altlastenbelastung, Denkmalsanierung) außergewöhnlich hohe Kosten.
 - Der Beschluss ist aus anderem wichtigen Grund nicht anwendbar.
 - Der Verzicht zur Umsetzung der wohnungsstrukturellen Ziele ist in der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss zu begründen.
 - g) Die Umsetzung des Zwischenerwerbsmodells wird ausgesetzt, bis durch das zu erstellende Wohnungsmarktkonzept eine ausreichende fachliche und rechtssichere Grundlage vorliegt und die Verfahrensgrundsätze erarbeitet worden sind.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass dieser Beschluss auf alle nach dem 29.04.2019 (Grundsatzbeschluss zur Bodennutzung der Stadt Oranienburg) eingeleiteten und zukünftige Planungen und Planverfahren angewendet wird.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Wohnungsmarktkonzept zu erstellen und auf dieser Grundlage zeitnah einen fortentwickelten Beschluss bzgl. der wohnungs- und sozialpolitischen Komponenten der Wohnbaulandentwicklung zu erarbeiten, der die Eckpunkte bzw. Verfahrensgrundsätze des zukünftigen Vorgehens für alle Beteiligten verbindlich,

Amtlicher Teil

rechtssicher und kalkulierbar festlegt.

4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur kommunalen Bodennutzung in Oranienburg organisatorische und personelle Maßnahmen erforderlich werden können. Die Verwaltung unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung zu einem späteren Zeitpunkt nähere Vorschläge.

Beschluss-Nr: 0164/07/20 (Ja 32 Enthaltung 1)

Beschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“

1. Abwägungsvorschlag zu den Beteiligungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanentwurf;
2. Billigungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes;
3. Offenlegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB;
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beschluss-Nr: 0165/07/20 (Ja 32 Nein 1)

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“;

1. Abwägungsbeschluss;
2. Feststellungsbeschluss

Beschluss-Nr: 0166/07/20 (Ja 30 Nein 3)

8. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“;

1. Abwägungsbeschluss;
2. Feststellungsbeschluss

Beschluss-Nr: 0167/07/20 (Ja 31 Enthaltung 2)

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“

Beschluss-Nr: 0168/07/20 (Ja 18 Nein 7 Enthaltung 8)

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnbebauung am Friedenthaler Weg“ gemäß § 2 BauGB;

1. Aufstellungsbeschluss;
2. Planungsziel;
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss-Nr: 0169/07/20 (Ja 32 Nein 1)

Bebauungsplan Nr. 147 „Wohnbebauung Wensickendorfer Chaussee/Schmachtenhagen Ost“;

1. Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr: 0170/07/20 (Ja 23 Nein 9 Enthaltung 1)

Ankauf eines Grundstücks in Oranienburg

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.08.2020

Beschluss-Nr: 0171/08/20 (Ja 21 Nein 2 Befangen 10)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung von Oranienburg setzt einen spätestens im September 2020 erstmalig tagenden, temporären Ausschuss gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf zur Untersuchung von möglichen Unregelmäßigkeiten im Bereich der Oranienburg Holding GmbH ein („Holding-Untersuchungsausschuss“).
2. Der Ausschuss besteht analog der Regelungen für ständige Ausschüsse gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg aus 11 Stadtverordneten. Die Fraktionen benennen gem. § 43 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
3. Der Ausschuss wird darüber hinaus mit bis zu 7 sachkundigen Einwohnern besetzt – jeweils einen für jede Fraktion (§ 43 Abs. 4 BbgKVerf ist zu beachten).
4. Dem Ausschuss gehören an: (SPD-Fraktion) Matthias Hennig; Björn Lüttmann; (CDU-Fraktion) Michael Ney; Gabriele Schiebe; (Fraktion Die Linke) Enrico Geißler; Jean Willemsen; (AfD-Fraktion) Wasilij Bycek; Hans Gutschmidt; (Fraktion B90/Die Grünen) Jörg Roitsch; (Fraktion FWO/ Die Piraten) Thomas Ney; (FDP-Fraktion) Daniel Langhoff Zum Ausschussvorsitzenden wird Daniel Langhoff benannt. Als Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden wird Thomas Ney benannt.
5. Der Untersuchungsausschuss bereitet nach Abschluss des mit einem separaten Beschluss festgelegten Untersuchungsauftrages eine Evaluation der Holding vor, deren Ergebnis bis zum 31.12.2021 vorliegen soll. Diese soll neben der Wirtschaftlichkeit der Holding auch deren Aufgabenerfüllung als kommunales Unternehmen im Sinne der Stadt bewerten. Hierzu ist vom Untersuchungsausschuss ein geeigneter Kriterienkatalog zu entwerfen, der bis spätestens 31.12.2020 vorliegen soll. Der Untersuchungsausschuss wählt die prüfende Rechtsanwaltskanzlei.
6. Der Untersuchungsausschuss arbeitet zeitnah den Fragenkatalog für die Durchführung der mit Beschluss 0310/2020 vom 22.06.2020 beschlossenen externen Untersuchung aus und wertet deren Ergebnisse aus. Der Untersuchungsausschuss kann auch Dritte befragen, soweit diese einverstanden sind. Der Fragenkatalog kann von mindestens 1/3 der

Mitglieder des Untersuchungsausschusses jederzeit erweitert werden.

7. Der Untersuchungsausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist herzustellen, wenn Personalangelegenheiten oder sonstige, überwiegend schutzwürdige Interessen Dritter behandelt werden. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind in diesem Fall zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes ist auf Verlangen zu begründen.
8. Der Ausschuss legt der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 31.12.2021 einen Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Holding-Betriebs vor, welcher einer Mehrheit seiner Mitglieder bedarf. Ungeachtet dessen steht es den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses frei, abweichende Stellungnahmen abzugeben. Der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung umgehend einen Bericht abzugeben.

Beschluss-Nr: 0172/08/20 (Ja 19 Befangen 13)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der temporäre Ausschuss zur Untersuchung der Oranienburg Holding prüft folgende Sachverhalte:
 - a) mögliche Unregelmäßigkeiten im Gründungsprozess der Oranienburg Holding GmbH (z. B. Auftragsvergaben bei der Vorbereitung der Holding-Gründung, Auswahlverfahren des Geschäftsführers, Vertragsgestaltung mit dem Holding-Geschäftsführer und den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften)
 - b) Gegenüberstellung der Jahresabschlüsse der Holding und ihrer Töchter (bzw. der Prognosewerte für 2020) mit den Planzahlen bei Beschluss der Holdingbildung.
 - c) mögliche Unzulänglichkeiten in der rechtlichen Ausgestaltung der Holding (Gesellschaftervertrag, Satzungen, Geschäftsordnungen, Beherrschungsverträge)
 - d) Aufarbeitung der Finanzbeziehungen zwischen Holding und Stadt (Kredite, Gewinnausschüttung und Steuern)
 - e) Verstößt Herr Jarczewski gegen die Geschäftsordnung, wenn er die Weisung von Herrn Assadi nicht erfüllt?
 - f) aktuelle Probleme in der Oranienburg Holding und ihrer Tochtergesellschaften (z. B. Mitarbeiterzufriedenheit und Personalentwick-

Amtlicher Teil

lung, unternehmensinterne Kommunikation, laufende Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, Inhouse-Vergaben, Effizienz der Kontrolle durch den Aufsichtsrat)

- g) Zulässigkeit von Inhouse-Vergaben innerhalb des Konzerns und betriebliche Anweisungen und der Umgang damit
- h) Geschäftsverteilung in den Töchtern zwischen den Geschäftsführern: Gegenüberstellung der jeweiligen Geschäftsordnung und der tatsächlichen Arbeitsteilung.
- i) Wieso ist die Konzessionsvergabe an die Stadtwerke gescheitert und ist dadurch ein Schaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe?
- j) Wie sind die Zahlungsmodalitäten der Töchter an die Holding? Ist

die Holding-Umlage ggf. zu hoch? Entspricht die Umlage den Zahlen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der SVV zur Bildung der OH vorlagen?

- k) ...
- 2. Der Untersuchungsauftrag kann durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Untersuchungsausschuss jederzeit erweitert oder verändert werden.
- 3. Der Untersuchungsausschuss konkretisiert seine Tätigkeit bis spätestens 31.12.2020 durch einen geeigneten Fragenkatalog, der von mind. 1/3 der Mitglieder des Untersuchungsausschusses jederzeit erweitert werden kann.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Brandenburgs Wälder sind in einem alarmierenden Zustand. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten setzen ihm zu. Die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen bei allen Baumarten sichtbar. Sie als Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind bestrebt, Ihr Eigentum zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei wird Sie das Land Brandenburg nach Kräften unterstützen. Ich möchte Sie hier auf entsprechende Angebote der Forstbehörde und weitere Möglichkeiten aufmerksam machen, wie Sie gemeinsam mit der Landesregierung und den Interessenverbänden der Waldbesitzer Ihren Wald für die Zukunft gestalten können.

In einigen Regionen Brandenburgs wachsen bereits jetzt stabile Mischwälder, die mit den derzeitigen Wetterextremen besser zurechtkommen als Reinbestände, aus der für unser Land typischen Kiefer. Ein Mischwald, der sich aus vielen verschiedenen Baumarten zusammensetzt und einen hohen Anteil an Laubholz enthält, ist an den Klimawandel besser angepasst. Der Klimawandel führt aufgrund der Trockenheit und der Zunahme von Schaderregern lokal und regional bereits zu massiven Waldschäden. Dort, wo heute nur ausgedehnte Kieferreinbestände wachsen, sind die Wälder besonders stark durch Schadinsekten und Waldbrände gefährdet.

Laubbäume pflanzen und säen und den Wald aktiv pflegen – das ist in den nächsten Jahren die wichtigste Aufgabe all derer, die Wald besitzen. Nur allein durch Saat und Pflanzung von Laubbäumen ist es aber nicht zu schaffen. Wir müssen auch die Kräfte der Natur nutzen. Die Bäume sorgen mit ihren Samen und Früchten selbst für Nachwuchs. Auch Tiere, wie der Eichelhäher, unterstützen dies. Zu viele Rehe und Hirsche hingegen fressen als verbeißendes Schalenwild die jungen Bäume auf und verhindern so den natürlichen Mischwald. Daher muss hier auch durch jagdliche Maßnahmen Einfluss genommen werden.

Der Aufbau der dringend notwendigen Mischwälder sowie die Anlage von Waldrändern wird zudem mit Fördermitteln unterstützt. Darüber hinaus werden neben dem Waldumbau auch Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz – bis zu 100 Prozent – gefördert. Durch die zunehmende

Trockenheit im Zuge des voranschreitenden Klimawandels nimmt auch die Waldbrandgefahr weiter zu. Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten und machen Sie Ihren Wald durch den Bau von Löschwasserentnahmestellen, die Herrichtung von Waldbrandschutzwegen und die Anlage von Schutzstreifen sicherer.

Die Försterinnen und Förster des Landesbetriebes Forst Brandenburg sowie freiberufliche forstliche Berater helfen Ihnen gern und beraten Sie zu allen Fragen rund um Ihren Wald. Zusammenschlüsse, wie die Forstbetriebsgemeinschaften und die Waldbauernschule, unterstützen die über 93.000 kleinen Waldbesitzer, die Waldflächen von bis zu 10 Hektar besitzen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten und Angebote, um Ihren Wald für den Klimawandel vorzubereiten und so in eine stabile Zukunft zu führen.

Ich nehme die aktuelle Situation im Brandenburger Wald zum Anlass, gemeinsam mit den forstlichen Verbänden und dem Landesforstbetrieb eine Beratungsoffensive zu starten. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen umfassend informiert werden, wie wir gemeinsam die Herausforderungen des Klimawandels meistern können. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg wird hierzu Informationsveranstaltungen anbieten, die Waldbauernschule hat ihr Programm ebenfalls auf die aktuelle Situation ausgerichtet und auch die Förderprogramme dienen der Unterstützung des Waldes und seiner Besitzer. Deshalb möchte ich Sie auf den neuen Internetauftritt „Ihr Wald braucht Zukunft“ aufmerksam machen: Sie finden unter <https://ihrwaldbrauchtukunft.de/> gebündelt die wichtigsten Links und Informationen, um Ihren Waldbestand für die Zukunft zu sichern. Hier finden Sie auch Adressverzeichnisse mit den für Sie zuständigen Ansprechpartnern der Forstverwaltung.

Falls Sie es noch nicht sind: Bitte werden Sie aktiv für Ihren Brandenburger Wald. Ohne Sie und Ihren Wald geht es nicht!

Mit freundlichen Grüßen

Axel Vogel

Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2017

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0153/07/20 vom 22.06.2020

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Oranienburg zum 31.12.2017 zur Kenntnis.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2017.

Oranienburg, den 23.06.2020



*Alexander Laesicke
Bürgermeister*

(Dienstsiegel)

Amtlicher Teil**Hinweis:**

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2017 einschließlich seiner Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 23.06.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2017

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0154/07/20 vom 22.06.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister auf der Grundlage des Prüfergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel die Entlastung für den konsolidierten Gesamtabschluss 2017 der Stadt Oranienburg zu erteilen.

Oranienburg, den 23.06.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12

Telefon: 033054/209980; Fax: 033054/2099819

E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de

In der Zeit von 27. Juli 2020 bis 28. Februar 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die vom Verband beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und §§ 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs.

4 WHG, im Sinne § 254 BGB, aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12.

Liebenwalde, den 06.07.2020

H. Frodl
Geschäftsführer

19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Chaussee“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Chaussee“ beschlossen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich (die hier gegenständliche 19. Änderung des FNP).

Die Bauleitplanung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes. Der im Plangebiet bereits vorhandene Lebensmittelmarkt soll abgerissen und durch einen modernen, größeren Neubau ersetzt werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg ist der östliche Teil des Änderungsbereiches bislang als Gemischte Baufläche Typ 2 mit einer GFZ

Amtlicher Teil

bis 1,2 und der westliche Teil als Wohnbaufläche Typ 3 mit einer GFZ bis 0,5 dargestellt. Die geplante Festsetzung des Plangebiets als Sondergebiet nach § 11 BauNVO in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ ist aus den gegenwärtigen Darstellungen des FNP nicht entwickelbar. Somit ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Handel“ dar.

Der ca. 0,6 ha große Änderungsbereich wird im Osten durch die Granseer Straße begrenzt. Die nördliche Grenze bildet eine Stichstraße, die zur Granseer Straße gehört. Im Süden grenzen Wohngebäude an das Plangebiet und die westliche Grenze des Änderungsbereichs verläuft in etwa 18 m Abstand zum vorhandenen Gebäude des Lebensmittel-Marktes. Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“.

Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB bildet gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung der FNP-Änderung.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

05.10.2020 bis einschließlich zum 06.11.2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Neben den Planunterlagen (Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung mit Umweltbericht) sind umweltbezogene Informationen in Form von umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie umweltbezogenen Gutachten verfügbar und liegen aus.

Stellungnahmen von Fachbehörden:

- Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege, Abt. praktische Denkmalpflege vom 21.02.2020
- Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberhavel vom 10.03.2020.
- Stellungnahme des Landesamt für Verbraucherschutz/Dezernat Strahlenschutz vom 28.02.2020.
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel/Untere Abfallwirtschafts-/Bodenschutzbehörde vom 20.02.2020.
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel/Untere Naturschutzbehörde vom 20.02.2020.
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel/Untere Wasserbehörde vom 20.02.2020
- Stellungnahme des Zentraldienstes der/des Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 03.03.2020.

Umweltbezogene Gutachten:

- Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot: Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“, Stadt Oranienburg, Entwurf Stand: 11. Mai 2020.
- Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot: Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“, Stadt Oranienburg, Entwurf Stand: 11. Mai 2020.
- Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl.-Ing. Carsten Kallasch: Kartierungsergebnis für geschützte Arten und Ersatzquartierkonzept am Abrissobjekt Granseer Straße 12 in Oranienburg, Berlin, April 2020
- Werner Genest & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Schallschutzgutachten zum Neubau eines Aldi-Marktes in der Granseer Straße 12 in 16515 Oranienburg, Berlin, 25.11.2019
- Analytec Ingenieurgesellschaft für Umweltsanierung, Baugrund und Consulting mbH: Geotechnischer Bericht zum Projekt Neubau eines Aldi-Marktes Granseer Straße 12 in 16515 Oranienburg, Teil B, Mittenwalde, Juli 2020.
- Analytec Ingenieurgesellschaft für Umweltsanierung, Baugrund und Consulting mbH: Altlastengutachten zum Projekt Neubau eines Aldi-Marktes Granseer Straße 12 in 16515 Oranienburg, Teil B, Mittenwalde, Juli 2020.
- Ingenieurbüro für Tiefbau Noack, Beratender Ingenieur: Abriss und Neubau Aldi-Filiale Granseer Straße 12, 16615 Oranienburg, Bautechnische Planung - Vorplanung, Regenentwässerung, Berlin, August 2020.
- BBE Handelsberatung GmbH, Leipzig: Auswirkungsanalyse zur Prüfung der städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen zum Ersatzneubau des Aldi-Lebensmittelmarktes in der Granseer Straße in Oranienburg, November 2019.

Im Umweltbericht, in den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie in den umweltbezogenen Gutachten sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

- Kartierung und Beschreibung der Biotope im Plangebiet
- Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung auf die Biotope
- Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf den Baumbestand
- Beschreibung und Erfassung der Europäischen Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse, Beschreibung der Auswirkungen der Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz und für die betroffenen Bäume

Zum Schutzgut Boden

- Beschreibung des Schutzguts
- Aussagen zur Struktur und zum Aufbau des anstehenden Bodens und zu dessen Versickerungsfähigkeit
- Aussagen zum Umfang der zulässigen Bodenversiegelung
- Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung
- Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen
- Informationen über das Nicht-Vorhandensein von Altlasten und von radioaktiven Altlasten
- Hinweise zur Entsorgung von anfallenden Bodenaushub
- Hinweise zur Erforderlichkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung

Zum Schutzgut Fläche

- Beschreibung des Schutzguts
- Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung

Zum Schutzgut Wasser

- Bedeutung des Schutzgut Wassers und Auswirkungen durch die Planung
- Information zur Lage des Plangebiets außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen

Amtlicher Teil

- Konzept zur geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück

Zum Schutzgut Luft/Klima

- Beschreibung des Schutzgutes und deren Auswirkungen durch die Planung

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung des Schutzgutes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Hinweis auf das Kulturgut denkmalgeschützte Kirche gegenüber dem Änderungsbereich

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen
- Beschreibung der Auswirkung der Planung auf das Nahversorgungsangebot im Einzugsbereich des Vorhabens und in im angrenzenden Stadtgebiet

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden.

Post- und Hausanschrift des Stadtplanungsamtes siehe oben.

E-Mail: wolfs@oranienburg.de

Fax: 03301/600 99 756

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2. Falls die Planung im Stadtplanungsamt erörtert oder Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden sollen, wird um Terminvereinbarung gebeten (Tel. 03301/600 756).

Datenschutzinformation:

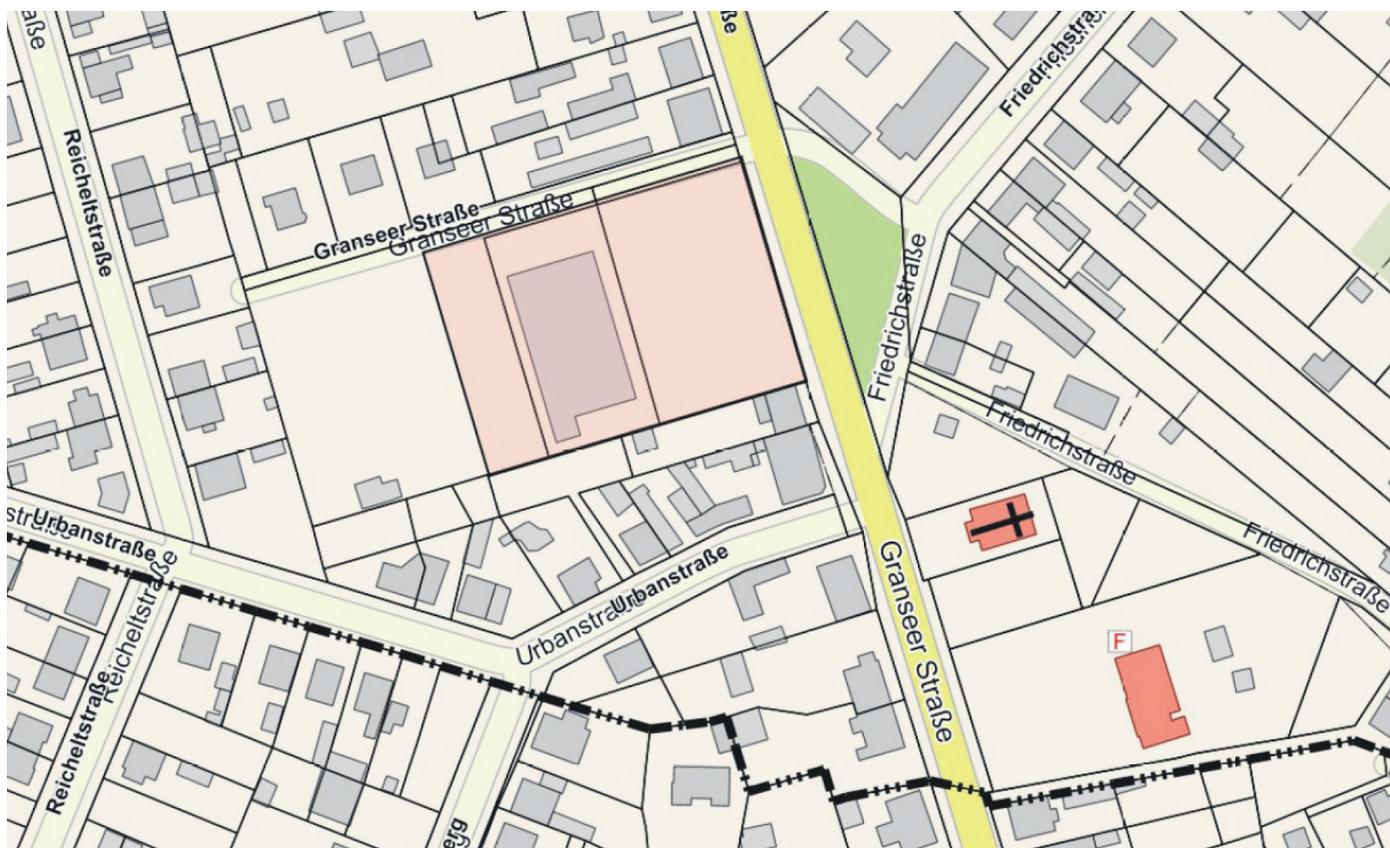
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 08.09.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Übersichtskarte: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs der 19. Flächennutzungsplanänderung (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen/Granseer Straße“, hellrot eingefärbt)

Amtlicher Teil

Ankündigung

Geplante Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Zum Seegestell im Ortsteil Lehnitz

Die Straße Zum Seegestell im Ortsteil Lehnitz verläuft vom Mühlenbecker Weg im Süden, am ehemaligen Schießplatz vorbei, bis zur B 273 im Norden. Im Straßenverzeichnis der Stadt Oranienburg wird die Straße Zum Seegestell derzeit als sonstige öffentliche Straße geführt (Straßenschlüssel 31102) und verläuft auf Teilflächen der Flurstücke 181, 19/2, 19/1, 2/29, 2/36, 2/43, 3/4, 3/7, 4/7, 144, 148 und 2/43 der Flur 5 in der Gemarkung Lehnitz. Die Stadt Oranienburg ist Straßenbaulastträger.

Der Weg hat für die Wohngrundstücke Mühlenbecker Weg 8 und 10 eine Erschließungsfunktion. Dahinter weist der Weg keine Erschließungsfunktion für eine Wohnbebauung oder eine sonstige öffentliche Einrichtung auf. Außerdem fehlt es ihm an einer tatsächlichen Verkehrsfunktion.

Es ist deshalb beabsichtigt, der öffentlichen Verkehrsfläche Straße Zum Seegestell beginnend hinter der Wohnbebauung Mühlenbecker Weg 10 bis zur B 273 im Norden gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), die öffentliche Nutzung zu entziehen. Folglich wird die sonstige öffentliche Straße (Waldweg) in

diesem Bereich, ihre Verkehrsbedeutung betreffend, den Status der Öffentlichkeit verlieren. Damit wird sie der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung stehen.

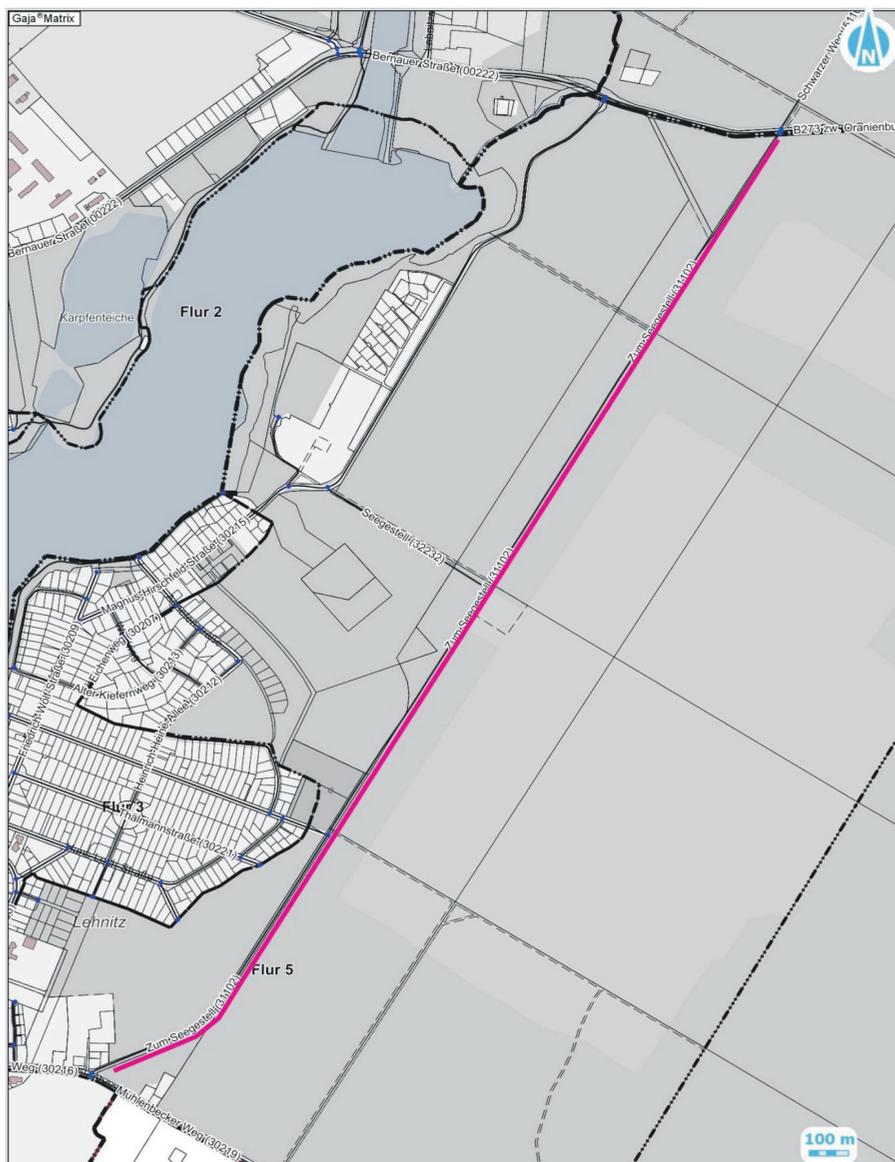
Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG können innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung Bedenken und Einwände zur beabsichtigten Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg vorgetragen werden.

Hinweis: Gegen die vorstehende Ankündigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Oranienburg, den 08.09.2020

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Ortsteil Lehnitz, Einziehung einer Teilstrecke der sonstigen öffentlichen Straße Zum Seegestell (Straßenschlüssel 31102)

Amtlicher Teil

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienburg
Vorhabenbezogener B.-Plan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“ mit Begründung, Umweltbericht,

Fachgutachten sowie nachfolgenden umweltbezogenen Informationen/ Stellungnahmen:

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern								schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch und Gesundheit	Pflanzen Tiere, biologische Vielfalt	Boden, Fläche	Wasser	Klima, Luft	Land-schaft	Kultur-güter, Sachgüter	Wechsel-wirkun-gen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		×							Erfordernis Artenschutzgutachten insb. Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Brutvogelarten betreffend
						×			Hinweis auf Schutzgebiete „Naturpark Barnim“, LSG „Westbarnim“ und die Beachtung der dort verankerten Schutzziele
				×					Hinweis auf gefahrungsfreien Umgang mit grundwassergefährdeten Stoffen (Tierkot)
			×						keine Altlastenverdachtsfläche, Hinweis auf Einhaltung Kreislaufwirtschaftsgesetz
Stellungnahmen der Öffentlichkeit									
Stellungnahmen von Naturschutzverbänden									
Gutachten Artenschutz		×							geschützte Pflanzen- und Tierarten im Gebiet, Auswirkungen
Begründung Grünord., Umweltber.	×								teilweise Verdrängung der Erholungsfunktion
		×							Veränderung des Biotoptyps durch das Vorhaben, Kompensation
			×						teilweise Verlust der Bodenfunktion durch Bebauung, Kompensation

- Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 141, Verfasser Roland Heigel
- Stellungnahme des Landkreis Oberhavel zum Vorentwurf B.-Plan Nr. 141 vom 04.003.2020

vom 05. Oktober 2020 bis einschließlich 06. November 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag, Mittwoch u. Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

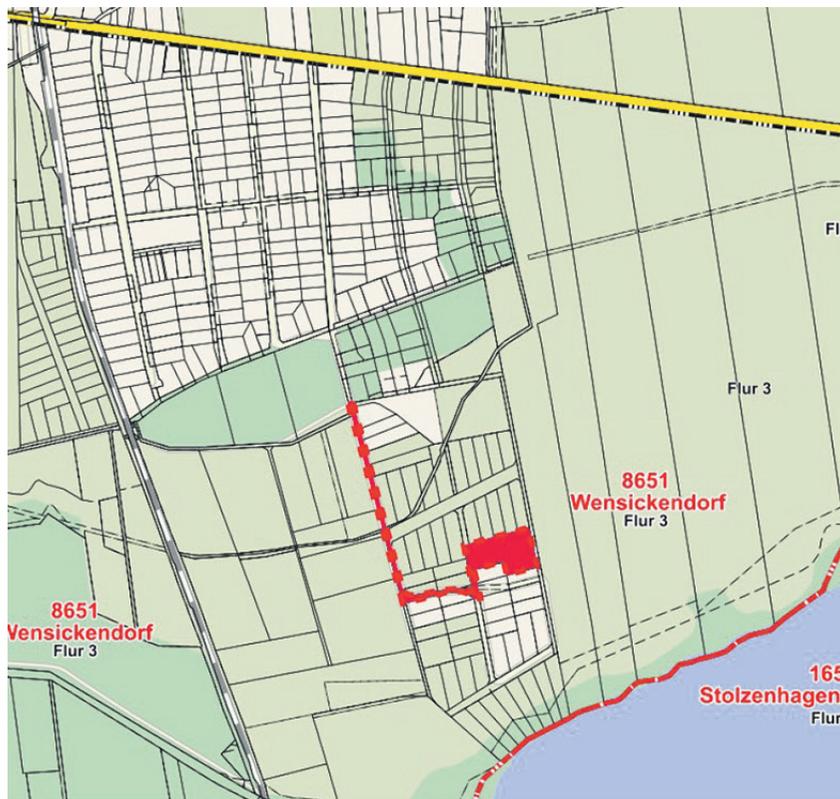
Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich und während der Sprechzeiten auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich können die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung im Internet unter www.oranienburg.de

de/offenlegungen eingesehen werden. Über die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wird im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander in öffentlicher Sitzung des Stadtrates entschieden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Amtlicher Teil



Übersichtsplan zur Lage des Vorhabens

Datenschutzinformationen

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG). Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mit-

teilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 03.09.2020

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2020 (teilweise in Kurzform):

Beschlussvorlage der Verwaltung und Antrag aller Fraktionen – Gemeinsame Überprüfung rechtlicher Fragen zur Oranienburg Holding GmbH

Beschluss-Nr: 0173/09/20 (Ja 31 Enthaltung 3)

Der Bürgermeister in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter wird damit beauftragt, auf die Geschäftsführung der Oranienburg Holding GmbH einzuwirken, rechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag des Untersuchungsausschusses stehen, gemeinsam mit diesem extern prüfen zu lassen. Hierzu wird die Geschäftsführung aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss einen Katalog an Fragen zu übermitteln, die in die externe rechtliche Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss übernommen und in einem gemeinsamen Auftrag beantwortet werden sollen. In gleicher Weise wird der Aufsichtsrat gebeten, mögliche rechtliche Fragen aus Gründen der Kostenersparnis ebenfalls mit dem Untersuchungsausschuss abzustimmen.

Vorlage 0392/2020 (Ja 33 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr: 0174/09/20

Die Stadtverordnetenversammlung beruft die nachfolgend aufgeführten sachkundigen Einwohner/innen in die jeweiligen Ausschüsse:

SPD: Marei John-Ohnesorg, CDU: Ulf Azone, Die Linke: Dr. Jutta Nitsche, AfD: Rudolf Mührer, Grüne/B90: Annika Schmeichel, FDP: Kerstin Kausche

Veränderungen in den Ausschüssen

Beschluss-Nr: 0175/09/20 (Ja 34)

Fraktion der CDU

Herr Manuel Rentsch wird aus dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie abberufen.

Herr Frank Rzehaczek wird in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie berufen.

Beschluss-Nr: 0176/09/20 (Ja 24 Nein 7 Enthaltung 3)

Fraktion der AfD

Herr Bodo Radtke wird als sachkundiger Einwohner aus dem Bauausschuss abberufen.

Herr Bodo Radtke wird in den Bauausschuss und in den Finanzausschuss berufen.

Herr Sascha Schiwiek wird als Mitglied des Hauptausschusses, Rechnungsprüfungsausschusses und Ehrenausschusses abberufen.

In den Ehrenausschuss wird Herr Wasilij Bycek berufen.

Herr Jochim Radke wird zum Mitglied in den Hauptausschuss berufen.

Herr Tim Zimmermann wird in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Die Linke und B90/Die Grünen

Beschluss-Nr: 0177/09/20 (Ja 6 Nein 26 Enthaltung 2)

nicht beschlossen

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, § 2 Abs. 1 Satz 7 der Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgelassenen öffentlichen Schmutzwasseranlage wie folgt zu ändern sowie die Aufnahme eines Satzes 6a vorzunehmen.

Satz 7:

Die Verplombung der Messeinrichtung kann durch Dienstkräfte oder Beauftragte der Stadt und für die Einrichtung eines sogenannten Gartenwasserzählers durch örtlich ansässige Installationsunternehmen auf Kosten des Gebührenpflichtigen erfolgen.

Satz 6a:

Der Ein- und Ausbau, das Auswechseln eines Gartenwasserzählers kann auch durch örtlich ansässige Installationsunternehmen erfolgen.

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Die Linke, B90/ Die Grünen **Beschluss-Nr: 0178/09/20 (Ja 29 Enthaltung 5)**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister,

1. kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Attraktivierung der Bernauer Straße und des Schlossplatzes zu prüfen (z. B. einladende Beleuchtungskonzepte, einheitliche und attraktive Stadtmöbel, ein System von Wegweisern, ein Parkleitsystem, Trinkwasserspender etc.) und den Stadtverordneten spätestens zum Sonderbauausschuss am 4. November zur Umsetzung ab dem Haushalt 2021 vorzuschlagen.
2. der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens zum 16. Oktober 2020 einen zusammenfassenden Überblick zu den bereits bestehenden Ideen, Konzepten und Studien der Stadt Oranienburg sowie der hiesigen Stadtgesellschaften (Holding) für die zu betrachtenden Gebiete, darunter Schlossvorplatz, Fischerkiez sowie Bernauer Straße bis Höhe Stralsunder Straße (inkl. ehem. OVG-Gelände in der Rungestraße), schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dazu sind auch beim Landkreis Oberhavel die konzeptionellen Ideen bzw. Ideenskizzen für die Entwicklung des neuen Verwaltungscampus, samt neuem Kreistagsgebäude zwischen Adolf-Dechert Straße, Berliner Straße und Havel abzufordern und dem zusammenfassenden Überblick beizufügen. Zudem sind mindestens 3 externe Dienstleister für moderierte Teilnahmeverfahren, inkl. Leistungsportfolio, zu recherchieren und der Stadtverordnetenversammlung bis zum 16. Oktober mit dem zusammenfassenden Überblick zur Verfügung zu stellen.
3. im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 die finanziellen Mittel für eine Machbarkeitsstudie zur städteplanerischen Innenstadtentwicklung unter Öffentlichkeitsbeteiligung einzuplanen. Hierfür ist auch die Haushaltsposition „Planungskosten für ein moderiertes Teilnahmeverfahren Innenstadt Oranienburg (Masterplan)“ in Höhe von 100.000 Euro aus 2020 in das Haushaltsjahr 2021 fortzuschreiben. Die Inhalte der Aufgabenstellung für die Studie werden im Rahmen von Sonderbauausschüssen erarbeitet. Ziel ist eine städtebauliche Konzeption für ein attraktives Stadtzentrum. Dabei ist als Betrachtungsfläche die Bernauer Straße, das Baufeld der Rungestraße, der Fischerkiez und der Schlossplatz (Breite Straße, Havelstraße) einzubeziehen. Angrenzende Bezugspunkte (Bahnhofsumfeld, Lehnitzstraße, TURM Erlebniscity, Gedenkstätte) sind gegebenenfalls mit zu betrachten. Neben den Aspekten eines attraktiven Einzelhandels und ansprechender Gastronomie sollen vor allem auch Maßnahmen für eine verbesserte Aufenthaltsqualität untersucht werden, auch hinsichtlich einer umwelt- und klimafreundlicheren Gestaltung der neuen Innenstadt. Weiterer wichtiger Aspekt sollte auch die Gleichberechtigung der Verkehrsteilnehmenden (z. B. Kraftfahrzeuge, ÖPNV, Fahrrad, Fußgänger), eventuell die verstärkte Schaffung von so genannten „shared spaces“ (gemischt genutzten Flächen) sein. Die entsprechenden Mittel sind für die nächsten Haushaltsjahre einzuplanen.
4. im Anschluss an den Sonderbauausschuss am 4. November und im konstruktiven Zusammenwirken mit den Fraktionen eine oder mehrere Beschlussvorlagen auszuarbeiten, die den Geist der Anträge A/0023/2019, A/0041/2020 und A/0065/2020 zum Areal entlang des Fischerweges, zum Schlossvorplatz, zur Bernauer Straße und zur Rungestraße widerspiegeln. Für die Ausarbeitung ist bei Bedarf ein Arbeitskreis unter Zuhilfenahme der Ressourcen der Stadt Oranienburg (Sitzungsdienst, Räumlichkeiten etc.) zu bilden.
5. alle erforderlichen Maßnahmen für die zeitnahe Schaffung von Baurecht und eine Umsetzungsstrategie durch die Oranienburg Holding/WOBA als Grundstückseigentümer zur Entwicklung der Fläche ehemaliger Verkehrshof Rungestraße gemäß der Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung zu ergreifen. (gemäß Aufstellungsbeschluss-Nr. 0468/26/18: B-Plan 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße“)

Amtlicher Teil

- ße/Liebigstraße/Am Mühlenfeld“)
6. dass Wirtschaftsförderung und Stadtplanung der Stadt künftig einen regelmäßigen runden Tisch einberufen, der die Zukunft der Innenstadtentwicklung begleitet (unter Einbeziehung zum Beispiel von CGO, TKO, Tourismusverein und eventuell weiterer Vereine und Institutionen). Die Ergebnisse sind mindestens halbjährlich in der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Um auch die Öffentlichkeit über die Pläne zu informieren und mitgestalten zu lassen, sind zudem, wie auch bereits im aktuellen INSEK vorgeschlagen, „Stadtdialoge“ durchzuführen.
 7. die Oranienburg Holding an einer weiteren Attraktivierung der Oranienburger Innenstadt aktiv mitwirken zu lassen, sowohl durch die Arbeit ihrer einzelnen Betriebe, insbesondere WOBA, Stadtwerke und TKO, aber auch durch eine übergreifende Marketingstrategie pro Oranienburg.
 8. das Geschäftsstraßenmanagement weiterzuführen, zu qualifizieren und zu stärken. Hierbei ist auch eine Integration des Geschäftsstraßenmanagements in die Wirtschaftsförderung der Stadt zu prüfen.

Antrag der Fraktionen B90/ Die Grünen und Die Linke

Beschluss-Nr: 0179/09/20 (Ja 33 Enthaltung 1)

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zum langfristigen Erhalt des Projektes Bürgergarten. Der Bürgermeister wird aufgefordert, mit den Vertretern des Trägers und der Initiative einen gemeinsam getragenen Standort im Bereich der Innenstadt zu suchen und zu sichern und einen langfristigen Vertrag zur Nutzung abzuschließen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ist vor Abschluss des langfristigen Vertrages über den neuen Standort sowie über die Inhalte des Vertragsentwurfes in Kenntnis zu setzen.

Antrag des Ortsbeirates Germendorf

Beschluss-Nr: 0180/09/20 (Ja 29 Nein 5)

Die Stadt Oranienburg wird beauftragt, Kontakt zum Landesbetrieb Straßenwesen aufzunehmen, um den Bau eines Kreisverkehrs zur Anbindung der Annahofer Straße einzufordern.

Vorlage 0397/2020

Beschluss-Nr: 0181/09/20 (Ja 33 Enthaltung 1)

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf der 2. Nachtragssatzung für das Jahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg entgegen genommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

Vorlage 0387/2020 (Ja 28 Nein 4 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr: 0182/09/20

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 11.08.2020 über den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg und ermächtigt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg die Stimmrechte der Stadt Oranienburg dahingehend auszuüben, dass der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 lit. f des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg festzusetzen ist.

Vorlage 0359/2020

Beschluss-Nr: 0183/09/20 (Ja 34)

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss 2019 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerkes der eureos gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel, wie folgt festgestellt:
Die Bilanzsumme beträgt: 70.665.594,96 EUR

Die Summe der Erträge beträgt:	9.324.153,99 EUR
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	8.028.271,65 EUR
Der Jahresgewinn beträgt:	1.295.882,34 EUR

3. Der Jahresgewinn von 1.295.882,34 EUR ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Vorlage 0360/2020

Beschluss-Nr: 0184/09/20 (Ja 34)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2019 aufgrund des Prüfvermerkes der eureos gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Vorlage 0361/2020

Beschluss-Nr: 0185/09/20 (Ja 34)

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt der Prüfungsbehörde vor, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg an die eureos gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kramergasse 4 in 01067 Dresden, zu vergeben.

Vorlage 0323/2020

Beschluss-Nr: 0186/09/20 (Ja 34)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg. Die Satzung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022.

Vorlage 0315/2020

Beschluss-Nr: 0187/09/20 (Ja 26 Nein 4 Enthaltung 3)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH Folgendes zu beschließen:
Der aufgestellte Konzernabschluss zum 31.12.2019 sowie der Konzernlagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Konzernabschluss 2019 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 28. Mai 2020 wie folgt zur Kenntnis genommen:

Konzernbilanzsumme	299.246.583,34 €
Konzernjahresüberschuss	1.926.679,63 €
Konzernverlustvortrag	-55,00 €

Vorlage 0320/2020

Beschluss-Nr: 0188/09/20 (Ja 27 Nein 4 Enthaltung 3)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH Folgendes zu beschließen:

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung und der Bericht des Aufsichtsrates werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2019 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 15. Mai 2020 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	18.545.935,45 €
Jahresüberschuss	373.932,36 €
Verlustvortrag	-55,00 €
Bilanzgewinn	373.877,36 €
2. Gewinnverwendung
Vortrag auf neue Rechnung

Beschluss-Nr: 0189/09/20 (Ja 23 Nein 4 Enthaltung 7)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH Folgendes zu beschließen:
Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

Vorlage 0398/2020

Beschluss-Nr: 0190/09/20 (Ja 16 Nein 3 Enthaltung 5 Befangen 10)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH Folgendes zu beschließen:
Der Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

Amtlicher Teil

Vorlage 0319/2020

Beschluss-Nr: 0191/09/20 (Ja 30 Nein 3 Enthaltung 1)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oranienburg GmbH Folgendes zu beschließen:

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2019 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 28. Mai 2020 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	62.413.691,64 €
Jahresüberschuss	0,00 €
Bilanzgewinn	4.480.630,52 €
2. Gewinnverwendung
Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Oranienburg Holding GmbH.

Beschluss-Nr: 0192/09/20 (Ja 23 Nein 4 Enthaltung 7)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oranienburg GmbH Folgendes zu beschließen:
Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

Vorlage 0318/2020

Beschluss-Nr: 0193/09/20 (Ja 29 Nein 3 Enthaltung 2)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg Folgendes zu beschließen:

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2019 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 12. Mai 2020 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	149.731.011,39 €
Jahresüberschuss	3.481.504,95 €
Bilanzgewinn	3.481.504,95 €
2. Gewinnverwendung
Vortrag auf neue Rechnung

Beschluss-Nr: 0194/09/20 (Ja 24 Nein 3 Enthaltung 7)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg Folgendes zu beschließen:
Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

Vorlage 0316/2020

Beschluss-Nr: 0195/09/20 (Ja 30 Nein 3 Enthaltung 1)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtservice Oranienburg GmbH Folgendes zu beschließen:

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht der Geschäftsführung werden gebilligt. Der Jahresabschluss 2019 wird aufgrund des Prüfungsvermerkes der KPMG AG vom 28. Mai 2020 festgestellt.

Bilanzsumme	26.957.289,84 €
Jahresüberschuss	0,00 €
Verlustvortrag	-17.875.409,89 €
2. Gewinnverwendung
Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Oranienburg Holding GmbH.

Beschluss-Nr: 0196/09/20 (Ja 26 Nein 4 Enthaltung 4)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtservice Oranienburg GmbH Folgendes zu beschließen:
Die Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

Vorlage 0389/2020

Beschluss-Nr: 0197/09/20 (Ja 29 Enthaltung 5)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die neue Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg.

Vorlage 0390/2020

Beschluss-Nr: 0198/09/20 (Ja 34)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Konzept zur Übertragung der Stadtverordnetenversammlung mittels Live-Stream im Internet und beauftragt den Bürgermeister mit der Umsetzung des Konzeptes sowie der Bereitstellung der Finanzmittel.

Vorlage 0345/2020

Beschluss-Nr: 0199/09/20 (Ja 26 nein 8)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Stadt Oranienburg.

Vorlage 0356/2020

Beschluss-Nr: 0200/09/20 (Ja 23 Nein 8 Enthaltung 3)

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg beschließt, den Bürgermeister zur Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel zu ermächtigen.

Vorlage 0339/2020

Beschluss-Nr: 0201/09/20 (Ja 32 Enthaltung 2)

Als Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Oranienburg wird für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Herr Bernd Hoffmann (für Herrn Gerd Feierbach) benannt.

Vorlage 0354/2020

Beschluss-Nr: 0202/09/20 (Ja 28 Nein 5 Enthaltung 1)

Im Rahmen der neuen Ausschreibung für die Versorgung der städtischen Kindertagesstätten und Schulen werden die Hinweise aufgenommen und diskutiert werden.

Vorlage 0311/2020

Beschluss-Nr: 0203/09/20 (Ja 33 Enthaltung 1)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“, OT Wensickendorf

1. Abwägungsvorschlag zu den Beteiligungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf;
2. Billigungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes;
3. Offenlegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB;
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB;
5. 17. Änderung des Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Vorlage 0309/2020

Beschluss-Nr: 0204/09/20 (Ja 30 Nein 1 Enthaltung 3)

Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“;

1. Abwägungsbeschluss;
2. Billigung des geänderten Entwurfes;
3. Offenlegungsbeschluss

Vorlage 0322/2020

Beschluss-Nr: 0205/09/20 (Ja 33 Nein 1)

Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;

1. Abwägungsbeschluss;

Amtlicher Teil

2. Billigungsbeschluss;
3. Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage 0325/2020

Beschluss-Nr: 0206/09/20 (Ja 33 Enthaltung 1)

Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;

1. Abwägungsbeschluss;
2. Billigungsbeschluss;
3. Offenlegungsbeschluss

Vorlage 0327/2020

Beschluss-Nr: 0207/09/20 (Ja 33 Nein 1)

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss 19. FNP-Änderung für Geltungsbereich des B-Plans Nr. 140 „Lebensmittelmarkt Sachsenhausen / Granseer Straße“

1. Abwägungsvorschlag zu den Beteiligungen gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB zur 19. FNP-Änderung;
2. Billigungsbeschluss;
3. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Vorlage 0338/2020

Beschluss-Nr: 0208/09/20 (Ja 32 nein 2)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Auf dem Flurstück 180 der Flur 5 Gemarkung Lehnitz, Dianastraße 13, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 18.307 m², wird unter Inanspruchnahme einer zusätzlichen BGF von ca. 2.166 m² der Erweiterungsbau für die Grundschule Lehnitz errichtet.
2. Auf den Flurstücken 1/22 (1.206 m²) und 1/40 (9 m²), Flur 5 Gemarkung Lehnitz, wird der bestehende Parkplatz erweitert, und das Flurstück

1/25 (1.404 m²), Flur 5 Gemarkung Lehnitz, wird zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit der Abstandsflächen und Muldenversickerung des Erweiterungsbaus mit einbezogen.

3. Grundlage für die Genehmigungsplanung, Ausschreibung und Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Baubeschreibung, die Kostenzusammenstellung und der Ablaufplan.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Baumaßnahme einzuleiten.
5. Wesentliche Abweichungen von der Baubeschreibung, der Kostenzusammenstellung und dem Ablaufplan sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Vorlage 0347/2020

Beschluss-Nr: 0209/09/20 (Ja 34)

Der Bürgermeister wird beauftragt, die für den Bau und die Fertigstellung der Maßnahme „Umbau und Erweiterung Kita Kleine Strolche in Oranienburg Ortsteil Sachsenhausen“ benötigten überplanmäßigen finanziellen Mittel i. H. von 130.000,00 € im HH-Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen. Die Deckung erfolgt aus nicht mehr benötigten Haushaltsmitteln in den Produktkonten 111110.52110006 Bauunterhaltung i. H. von 50.000 € und 211020.09610000 Erweiterung Havelsschule i. H. von 80.000 €.

Vorlage 0334/2020

Beschluss-Nr: 0210/09/20 (Ja 34)

Beschluss zur Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Vorlage 0335/2020 (Ja 34)

Beschluss-Nr: 0211/09/20

Beschluss zur Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Oranienburg begreift sich als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Oranienburg Studierenden und Auszubildenden sollen sich am Studien- bzw. Ausbildungsort wohlfühlen und sich mit der Stadt identifizieren. Die Zuwendung soll die Entscheidung der Studierenden und Auszubildenden für Oranienburg als Studien- bzw. Ausbildungsort befördern.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Zuwendung besteht nicht.

§ 2

Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

Antragsberechtigt sind Studierende sowie Auszubildende.

§ 3

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig und vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie in Höhe von 100,00 € als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind an einer Hochschule eingeschriebene Studierende, die ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz zum Zwecke des Studiums nach Oranienburg verlegt haben. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Oranienburg nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag des Studienbeginns liegt und die Studierenden innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Oranienburg nicht mit Hauptwohnung gemeldet waren. Weitere Voraussetzung ist, dass der alleinige oder Hauptwohnsitz ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen 12 Monate beibehalten wird.
- (2) Antragsberechtigt sind ebenso Auszubildende, die eine schulische Berufsausbildung (bspw. Berufsschule, Fachschule oder Schule des Gesundheitswesens) oder eine duale Berufsausbildung absolvieren. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Oranienburg nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag des Ausbildungsbeginns liegt und die Auszubildenden innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Oranienburg nicht mit Hauptwohnung gemeldet waren. Weitere Voraussetzung ist, dass der alleinige oder Hauptwohnsitz ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen 12 Monate beibehalten wird.
- (3) Die Verlegung eines Hauptwohnsitzes im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn in der Stadt Oranienburg eine Anmeldung gemäß des Bundesmeldegesetzes für eine Hauptwohnung oder eine alleinige Wohnung erfolgt.

Amtlicher Teil

§ 5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt und beträgt einmalig 100,00 €.

Folgende Unterlagen sind zur Antragsbearbeitung vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes Antragformular
- Personalausweis oder Reisepass
- Immatrikulationsbescheinigung /Studentenausweis (bei Studierenden)
- Schulbescheinigung und/oder Ausbildungsvertrag sowie aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über das Bestehen des Ausbildungsverhältnisses

Sofern für die Bearbeitung eines Antrages im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind, sind diese von den Antragstellenden beizubringen.

- (2) Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der/dem Berechtigten in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren mittels eines Bescheides vor der Auszahlung mitgeteilt.
- (3) Die Stadt Oranienburg zahlt spätestens drei Monate nach der Antragstellung die Zuwendung an die Berechtigte/den Berechtigten aus. Es erfolgt keine Barauszahlung. Bei der Antragstellung ist daher zwingend eine aktuelle inländische Bankverbindung anzugeben.

- (4) Eine unrechtmäßig gezahlte Zuwendung wird zurückgefordert.
- (5) Die mit der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des 10. Jahres, das auf das Jahr der Gewährung der Zuwendung fällt, zu löschen.

Im Falle der Nichtgewährung sind die Daten mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Nichtgewährung folgt, zu löschen. Wird ein Antrag zurückgezogen, sind diese Daten umgehend zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Oranienburg, den 08.09.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, S.1) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, S. 3) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 07.09.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand,

Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren)

- (1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die maschinelle Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Stadt Oranienburg innerhalb geschlossener Ortslagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen. Gesamtkosten in diesem Sinne sind die gebührenfähigen Gesamtkosten. Der Kostenanteil der gebührenfähigen Gesamtkosten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (25 vom Hundert), wird von der Stadt Oranienburg getragen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (gebührenpflichtiges Grundstück).
- Erschlossen und gebührenpflichtig in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke) sondern auch hinter angren-

zenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).

- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlänge gem. Abs. 5 sowie die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Anliegergrundstücken die an die Straße angrenzenden Seiten und die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind, zu berücksichtigen.
- Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Hinterliegergrundstücken die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind, zu berücksichtigen. Zugewandte Seiten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.
- Die hinteren Grundstücksgrenzen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Frontlänge ergibt sich aus der Länge der an einer Straße angrenzenden Grundstücksseite(n) sowie der nicht an der Straße angrenzenden, aber dieser Straße zugewandten Grundstücksseite(n). Verläuft bzw. verlaufen die zugewandte(n) Grundstücksseite(n) nicht parallel zur Straße, so wird die Länge der Strecke zugrunde gelegt, die sich durch senkrechte Projektion der Seite(n) auf die Straßenbegrenzungslinie ergibt. Ergeben sich aufgrund des Straßenverlaufs mehrere senkrechte Projektionsmöglichkeiten auf die Straßenbegrenzungslinie, so ist die kürzeste Strecke maßgebend.
- Bei abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt. Ist in Bezug auf die Straße keine gerade Grundstücksgrenze vorhanden, sodass eine entsprechende Verlängerung nicht möglich ist, so ist, ausgehend vom Endpunkt der an die Abrundung angrenzenden geraden Grundstücksgrenze eine im Winkel von 90 Grad verlaufende Verlängerungslinie zu ziehen.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere gebührenpflichtige Straßen erschlossen, so erfolgt die Ermittlung der Frontlänge aus Sicht der jeweils erschließenden Straße, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
- (7) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

Amtlicher Teil

- (8) Bei der Feststellung der Frontlänge nach Berechnungsmetern werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm (einschließlich 50 cm) abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i. S. d. § 1 Abs.1 beträgt je Meter Frontlänge jeweils für den Zeitraum vom 01.03.2021 bis zum 30.11.2021 und vom 01.03.2022 bis zum 30.11.2022 in der Reinigungsklasse

RK 1	3,22 €
RK 2	1,61 €.

In der Reinigungsklasse 1 (RK 1) erfolgt eine wöchentliche Reinigung.

In der Reinigungsklasse 2 (RK 2) erfolgt eine 14-tägige Reinigung.

Die Zugehörigkeit einer Straße zur jeweiligen Reinigungsklasse richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis dieser Satzung.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeweils der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 5 Entstehen der Gebührensschuld, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums (antizipierte Benutzungsgebühr). Gebührenschriftlicher Erhebungszeitraum ist der 01.03. bis 30.11. im jeweiligen Kalenderjahr. Danach werden für die regelmäßige Reinigung der Straße 9 Monate im jeweils laufenden Kalenderjahr als gebührenpflichtig zugrunde gelegt.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird im jeweils laufenden Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Gebührenschriftfestsetzung erst nach dem 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Bei Eigentumswechsel entsteht die Gebührensschuld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums für den neuen Eigentümer mit Beginn des auf den Eigentumsübergang (Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch) folgenden Kalendermonats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs. 2.

Die Gebührensschuld des vorherigen Eigentümers endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Eigentumsübergang auf den neuen Eigentümer erfolgt.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich im Falle des Eigentumswechsels innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).

- (4) Für Straßen, die erstmals regelmäßig gereinigt werden und noch nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, entsteht die Gebührensschuld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs. 2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Abs. 1 bzw. anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).

Wird eine Straße innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums aus der Straßenreinigung auf Dauer entlassen, so endet die Gebührensschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung auf Dauer eingestellt wird.

Über die Aufnahme einer Straße zur regelmäßigen Reinigung, die noch nicht in Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführt ist und die damit verbundene Gebührenpflicht, sowie über die Entlassung einer Straße aus der Straßenreinigung auf Dauer wird im Amtsblatt informiert.

- (5) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Zeitraum von einem Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht ebenfalls nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln wegen Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder Straßenbauarbeiten nur auf einer Teilstrecke der zu reinigenden Straße, bei Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Winterwitterung, bei höherer Gewalt und Ausbleiben an Feiertagen.

- (6) Beim Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung von mehr als einem Monat wegen Straßenbauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (z. B. Ausfall der Kehrmachine wegen Reparatur) auf gesamter Länge der Straße erfolgt die Minderung der Gebühr von Amts wegen im Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres.

Dem Gebührenpflichtigen steht es unberührt der Minderung einer Gebühr von Amts wegen frei, selbst einen Antrag auf Gebührenminderung zu stellen.

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2022.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 1 dieser Satzung

Oranienburg, den 08.09.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil

Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung in Beschlussfassung vom 07.09.2020

Straßenverzeichnis – gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt Oranienburg

Straße	RK 1 Fahrbahnreinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahnreinigung 14-tägig
Oranienburg		
Adolf-Dechert-Straße		X
Albert-Buchmann-Straße		X
Am Schlosshafen		X
Andrè-Pican-Straße		X
Badstraße von Berliner Straße bis Rheinstraße		X
Bahnhofplatz	X	
Berliner Straße (von Schlossbrücke bis Havelstraße)	X	
Berliner Straße (von Havelstraße bis Bahndamm)		X
Bernauer Straße (von Schlossbrücke bis Stralsunder Straße)		X
Bernauer Straße (von Stralsunder bis Heidelberger Straße/ Hubertusstraße)		X
Birkenallee (von Berliner Straße bis Brücke)		X
Bötzower Platz	X	
Breite Straße	X	
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X
Eisenacher Straße		X
Friedensstraße		X
Haller Straße		X
Havelstraße (von Breite Straße bis Kremmener Straße)	X	
Havelstraße (von Breite Straße bis Louise-Henriette-Steg)		X
Innsbrucker Straße (von Berliner Straße bis Villacher Straße)		X
Julius-Leber-Straße (vom Kreisverkehr bis Feuerwehr)		X
Kanalstraße (von Luisenstraße bis Stadtbrücke)		X
Kanalstraße (von Breite Straße bis Hs - Nr. 7)	X	
Kitzbüheler Straße		X
Klagenfurter Straße (von Walther-Bothe-Straße bis Villacher Straße)		X
Kremmener Straße		X
Lehnitzstraße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Lehnitzstraße (von Willy-Brandt-Straße bis Andrè-Pican-Straße)		X
Liebigstraße (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
Luisenstraße (von Kremmener Straße bis Kanalstraße)		X
Melanchthonstraße		X
Mittelstraße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)		X
Mühlenfeld (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
Neringstraße		X
Robert-Koch-Straße (von Berliner Straße bis Saarlandstraße)		X
Rungestraße		X
Saarlandstraße (von Memelstraße bis Lehnitzstraße)		X
Sachsenhausener Straße (von Bernauer Straße bis Heidestraße)	X	
Schloßplatz	X	
Schulstraße		X
Stralsunder Straße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Stralsunder Straße (von Willy-Brandt-Straße bis Dr.-Heinrich-Byk-Straße)		X
Straße der Einheit		X
Straße der Nationen		X
Villacher Straße		X
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Erzbergerstraße)		X
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Klagenfurter Straße)		X
Willy-Brandt-Straße	X	

Amtlicher Teil

Straße	RK 1 Fahrbahnreinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahnreinigung 14-tägig
Friedrichsthal		
Friedrichsthaler Chaussee (von Straße zum Wald bis Dorfplatz)		X
Germendorf		
Annahofer Straße (von Straße am Globus bis Kiefernstraße)		X
Germendorfer Dorfstraße (von Veltener Straße bis Am Bahnhof)		X
Kremmener Allee (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 31; 31 A; 31 H; 32; 33; 35; 36; 37, sowie das Grundstück Veltener Straße 1) und (auf der nördlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8 und 9)		X
Veltener Straße (von Germendorfer Dorfstraße bis Friedhof)		X
Veltener Straße (Gewerbegebiet)		X
Lehnitz		
Birkenwerderweg		X
Gutsplatz (von Havelkorso bis Birkenwerderweg)		X
Lehnitzstraße (von Brücke bis Gutsplatz)		X
Lehnitzstraße (von Gutsplatz bis Friedrich-Wolf-Straße)		X
Sachsenhausen		
Clara-Zetkin-Straße (von Kolonie Berg bis Friedrich-Siewert-Straße)		X
Granseer Straße (von Schleusenbrücke bis An der Heide)		X
Zum Bahnhof (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke ab Nr. 6 bis Nr. 16; auf der nördlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 9; 11 und Flst. 366)		X
Schmachtenhagen		
Schmachtenhagener Dorfstraße		X
Wensickendorf		
Hauptstraße (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 76 bis Nr. 70)		X
Hauptstraße (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 1; 2; 3; 4; 4 A und 5, sowie das Grundstück Summter Chaussee 51) und (auf der nördlichen Straßenseite das Grundstück Nr. 66)		X
Summter Chaussee (Grundstücke Nr. 2; 3; 4; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50 und 51)		X
Zehlendorfer Chaussee		X
Zehlendorf		
Alte Dorfstraße		X
Wensickendorfer Straße		X
Liebenwalder Straße		X

Amtlicher Teil

**Feststellung des Jahresabschlusses
des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2019
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0183/09/20 vom 07.09.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird festgestellt.
2. Der Jahresabschluss 2019 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerkes der euros GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Freigabe des Prüfberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel, wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt:	70.665.594,96 EUR
Die Summe der Erträge beträgt:	9.324.153,99 EUR
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	8.028.271,65 EUR
Der Jahresgewinn beträgt:	1.295.882,34 EUR
3. Der Jahresgewinn von 1.295.882,34 EUR ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Oranienburg, den 09.09.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Der Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2019 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8 – 12 u. 13 – 16 Uhr, Di 8 – 12 u. 13 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 09.09.2020



Alexander Laesicke

(Siegel)

**Entlastung der Werkleitung
des Entwässerungsbetriebes Oranienburg für das Wirtschaftsjahr 2019
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0184/09/20 vom 07.09.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2019 aufgrund des Prüfvermerkes der euros GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Oranienburg, den 09.09.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Unsere Freiwillige Feuerwehr ist ein traditionsbewusstes, aber auch modernes und zukunftsorientiertes Unternehmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit, das den Bürgerinnen und Bürgern 24 Stunden am Tag, 7 Tage pro Woche und 365 Tage im Jahr auf Abruf zur Verfügung steht. Zu unseren Aufgaben gehören jegliche Arten der Brandbekämpfung sowie der technischen Hilfeleistung im Bereich des Stadtgebietes und den Ortsteilen. Um die anfallenden Aufgaben auch in Zukunft bewältigen zu können, suchen wir ab sofort aktive ehrenamtliche Unterstützung in den Einsatzabteilungen unserer Ortsfeuerwehren.

Wir suchen zur Verstärkung unserer Ortsfeuerwehren
Ehrenamtliche

Feuerwehrfrauen / Feuerwehrmänner

Wir bieten Dir:

- Dienstfahrzeuge mit Sondersignal inklusive Betriebsfunk (jedoch nur als Fahrgemeinschaft)
- modische Dienstkleidung nach aktueller Norm
- unbefristete Einstellung mit 24-stündiger Rufbereitschaft
- eine Aufwandsentschädigung (keine Überstundenvergütung)
- gründliche Einarbeitung durch geschultes und motiviertes Personal
- Arbeiten an der frischen Luft (manchmal wird die Luft aus Pressluftflaschen bezogen)
- klassische Hierarchien, gemixt mit individuellen Entwicklungsmöglichkeiten

- abwechslungsreiche Tätigkeiten, meist ohne Vorplanung
- neue Freunde

Wir erwarten:

- Einsatzbereitschaft für das Ehrenamt
- regelmäßige Teilnahmen an Übungs- und Ausbildungsdiensten (mind. 40 Stunden im Jahr)
- Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, auch überörtlich
- keine besonderen Vorkenntnisse (Schulabschluss nicht dringend notwendig)

Dein Profil:

- Du bist mindestens 16 Jahre alt
- Du bist hilfsbereit, aufgeschlossen, motiviert und teamfähig
- Du wohnst in Oranienburg
- Du bist körperlich und geistig gesund
- Du hast kein finanzielles Interesse, sondern Spaß am Ehrenamt

Ehrenamt ist freiwillig und Einstellungssache.

Doch stell Dir vor, Du benötigst Hilfe und keiner kommt, um Dir zu helfen.

Kontaktdaten:

Konnten wir Dein Interesse wecken??? Dann melde Dich doch einfach...
Bei den Ausbildungsdiensten in den einzelnen Ortsfeuerwehren oder per E-Mail unter: stadtwehrfuehrung@oranienburg.de

Information der Bauverwaltung Beitragserhebung Wupperstraße

Die Wupperstraße im Bereich von Berliner Straße bis Saarlandstraße befindet sich derzeit in der Prüfung zur Abrechnung der Beiträge für den Straßenausbau. Dabei wurde entgegen der Auffassung zur Beitragsschätzung aus 2016 festgestellt, dass für den Straßenausbau Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch für die Teilanlagen Fahrbahn, Gehweg und Oberflächenentwässerung sowie Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg für die Teilanlagen Beleuchtung und unselbständige Grünanlagen zu erheben sind. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die Beiträge höher ausfallen, als seinerzeit veranschlagt wurde. Die Beitragsbescheide werden voraussichtlich Anfang November 2020 versendet. Zeitgleich erfolgt die Heranziehung zu den Kostenersatzbeträgen für die Zufahrten und Zugänge. Ihre Anfragen können Sie an Frau Jaqueline Päthe richten: Telefon 03301/600778, E-Mail paethe@oranienburg.de.

Rechtsgrundlagen:

Straßenbaubeitrag: § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Erschließungsbeitrag:

§§ 127 ff Baugesetzbuch i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 18.06.2013

Kostenersatz:

§ 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005

Beitragspflichtig bzw. kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt

der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und Kostenersatzbeträgen gilt außerdem: Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gilt außerdem:

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag oder den Erschließungsbeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldner zu fordern.

Nichtamtlicher Teil

Wir suchen Dich – Deine Chance 2021!

Du interessierst Dich für den Beruf der/des

Verwaltungsfachangestellten?

Dann bist Du hier genau richtig!

Schau doch mal auf www.oranienburg.de / Ausbildung und erfahre mehr über den Ausbildungsberuf und die Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Hast Du Lust bekommen bei der Stadt Oranienburg durchzustarten, dann bewirb Dich jetzt mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse) bis zum 28.11.2020 unter Angabe des Kennwortes »Ausbildung« vorzugsweise per E-Mail an doehler@oranienburg.de.

Alternativ kannst Du Deine Bewerbung mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns senden:

Stadt Oranienburg
– Der Bürgermeister –
Haupt- und Personalamt
Kennwort: Ausbildung
16515 Oranienburg.

Hinweis

Mit Einreichen Deiner Bewerbung erklärst Du Dich einverstanden, dass wir Deine Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde, andernfalls werden sie vernichtet.

Aus Umweltschutzgründen sollte auf die Übersendung weiterer Unterlagen – insbesondere auf die Übersendung von Bewerbungsmappen, Schnellheftern und Klarsichthüllen – verzichtet werden.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!